



1030 Wien
Schwarzenbergplatz 4
T (01) 7130253
F (01) 7152107
voeb@voeb.at
www.voeb.at

**BEGUTACHTUNGSENTWURF DER
DEPONIEVERORDNUNG 2007
VOM 22. DEZEMBER 2006**

**Stellungnahme
Verband Österreichischer Entsorgungsbetriebe
(VÖEB)**

Stand: 7. März 2007

INHALTSVERZEICHNIS

I	ALLGEMEINES	4
II	ZU DEN BESTIMMUNGEN IM EINZELNEN	12
1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	12
1.1	Geltungsbereich (§ 2)	12
1.2	Begriffsbestimmungen (§3)	13
2	DEPONIEKLASSEN UND ZULÄSSIGE ABFÄLLE	16
2.1	Zuordnung von Abfällen zu Deponieklassen und -unterklassen (§ 5):.....	16
3	BEHANDLUNGSPFLICHT, DEPONIEVERBOTE	17
3.1	Verbot der Deponierung (§ 7):	17
3.2	Genehmigung höherer Grenzwerte (§ 8):	18
3.3	stark alkalische Rückstände aus thermischen Prozessen (§ 9):.....	19
3.4	Asbestabfälle (§10):	21
4	ABFALLANNAHMEVERFAHREN	22
4.1	Allgemeine Anforderungen (§ 11)	22
4.2	Grundlegende Charakterisierung (§ 12)	24
4.3	Grundlegende Charakterisierung ohne analyt. Untersuchungen (§ 13)	24
4.4	Grundlegende Charakterisierung von verfestigten, stabilisierten oder immobilisierten Abfällen (§ 14)	25
4.5	Übereinstimmungsbeurteilung für Abfallströme (§ 15)	25
4.6	Verpflichtungen des Abfallbesitzers (§ 16)	26
4.7	Annahme und Zurückweisung von Abfällen (§ 17).....	27
4.8	Eingangskontrolle (§ 18)	28
4.9	Identitätskontrolle (§ 19)	29
4.10	Rückstellproben (§ 20).....	30
5	DEPONIESTANDORT	32
5.1	Anforderungen an den Deponiestandort (§ 21)	32
5.2	Untergrundanforderungen (§ 22).....	32
6	DEPONIETECHNIK	33
6.1	Deponiebasisdichtung (§ 27).....	33
6.2	Basisentwässerung (§ 28)	33
6.3	Deponieoberflächenabdeckung und Zwischenabdeckungen (§ 29)	33
6.4	Wasserhaushalt (§ 30).....	35
6.5	Deponiegasbehandlung (§ 31).....	35

7	DEPONIEBETRIEB	36
7.1	Deponieeinrichtungen (§ 33).....	36
7.2	Anlagen innerhalb des Deponiebereichs (§ 34)	36
7.3	Deponiepersonal (§ 35).....	38
7.4	Abfalleinbau (§ 36).....	39
7.5	Emissions- und Immissionskontrolle (§ 38)	39
7.6	Registrierung (§ 40)	39
7.7	Aufzeichnungs- und Meldepflichten (§ 41).....	39
7.8	Deponieaufsicht (§ 42).....	40
7.9	Finanzielle Sicherstellung (§ 44).....	40
8	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	41
8.1	Änderung der Deponie(unter)klasse (§ 45)	41
8.2	Übergangsbestimmungen zur Deponieverordnung 1996 und zu Pilotprojekten (§ 47) ...	42
8.3	Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft (§ 48)	44
9	ANHÄNGE.....	45
9.1	Anhang 1 Grenzwerte für die Annahme von Abfällen auf Deponien	45
9.2	Anhang 3 Z 3.2 Sickerwasserleitungen	46
9.3	Anhang 3 Z 4.3 Oberflächenabdichtung	47
9.4	Anhang 3 Z 4.5 Rekultivierungsschicht	47
9.5	Anhang 3 Z 6.1 Oberflächenabdeckung	47
9.6	Anhang 3 Z 6.2 Bestimmungen für die Ablagerung von mechanisch-biologisch behandelten Abfällen	48
9.7	Anhang 3 Z 6.3 Verwendung von Deponiesickerwasser	48
9.8	Anhang 3 Z 6.4 Bestimmungen für die Ablagerung von mechanisch-biologisch behandelten Abfällen	48
9.9	Anhang 4 Teil 1 Z 1 Allgemeines.....	49
9.10	Anhang 4 Teil 1 Z 2 Parameterumfang	49
9.11	Anhang 4 Teil 1 Z 4 Grenzwertnaher Bereich, Toleranzbereich und -werte	49
III	ZUSAMMENFASSUNG	51

I ALLGEMEINES

Umsetzung

Die Novelle der DepVO 1996, respektive eine Neufassung dieser DepVO 1996 gründet sich einerseits auf die geänderten Vorgaben des AWG 2002 und andererseits auf die EU-Ratsentscheidung vom 19.12.2002 (Annahme auf Abfalldeponien), die aufgrund der Richtlinie Deponien (1999/31 EG des Rates vom 26.04.1999) erlassen wurde. Die Verordnungsermächtigung ist in § 65 AWG 2002 normiert. Voraussetzung einer solchen Verordnung ist laut AWG, dass sie in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Abfallwirtschaft und unter Bedachtnahme auf die Vorgaben des Bundesabfallwirtschaftsplanes erlassen wird. Die Ziele und Grundsätze werden nicht nur nicht eingehalten, in einigen Punkten wird sogar gegen sie verstoßen.

Ressourcenschonung

Primäres Ziel der Abfallwirtschaft ist gemäß § 1 Abs. 1 AWG 2002 das Vorsorgeprinzip und die Nachhaltigkeit. Die Abfallwirtschaft ist demnach so auszurichten, dass unter anderem auch die Ressource **Deponievolumen** geschont wird. Von einer Schonung des Deponievolumens kann mit Umsetzung dieses Begutachtungsentwurfes nicht gesprochen werden - es kommt viel mehr zu einer „Vernichtung“ dieser Ressource.

Generell muss zum vorliegenden Begutachtungsentwurf bemerkt werden, dass er aufgrund seiner Detailverliebtheit nicht die Möglichkeit schafft, auf spezifische Standortgegebenheiten einzugehen. Es gilt generell die VÖEB-Forderung in der DepVo gleichwertige Alternativen zuzulassen, auch unter dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit vorzuschreibender Maßnahmen.

Anpassung an EU-Recht

Grundsätzlich sollte der EU-rechtliche Rahmen dazu dienen, Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der EU zu verringern. Eine solche Verringerung der Wettbewerbsverzerrung kann jedoch nur dann gelingen, wenn die einzelnen Mitgliedstaaten den von der EU vorgegebenen Rahmen nicht exzessiv auslegen und sich bei der Umsetzung dieser Vorgaben nicht zu weit vom „Ausgangsprodukt“, in diesem Fall von der Richtlinie (RL Deponien) und der Ratsentscheidung Deponien entfernen.

Mit der DepVO 2007 soll die Ratsentscheidung Deponien unter Berücksichtigung „der Erfahrungen im Vollzug“ mit der DepVO 1996 umgesetzt werden. Als wesentliche Inhalte sind in den erläuternden Bemerkungen die Anpassung der Deponieklassen, die Anpassung der Abfallannahmekriterien und des Verfahrens, die Anpassungen bezüglich Deponietechnik und Deponiebetrieb, die Anpassung der Aufzeichnungs- und Meldepflichten an das elektronische Datenmanagement sowie die Überprüfung und Anpassung der Sicherstellungen genannt. Mit Anpassung ist im Vorblatt zu den erläuternden Bemerkungen wohl die Anpassung an europäische Normen und an die Vorgaben des AWG 2002 gemeint. Dass die Anpassung/Umsetzung an EU-rechtliche

Vorgaben mit diesem Begutachtungsentwurf nicht im gebotenen Maße durchgeführt wird, wurde schon mit unserer Stellungnahme vom 12.10.2006 aufgezeigt, in der die Unterschiede zwischen der EU-Ratsentscheidung vom 19.12.2002 und dem Arbeitsentwurf der DepVO vom September 2006 – der sich nur in Teilbereichen vom nunmehr zu begutachtenden Entwurf vom Dezember 2006 unterscheidet – ausgearbeitet wurden.

Durch den Begutachtungsentwurf wird der Versuch unternommen, das bestehende System der DepVO 1996 mit dem völlig unterschiedlichen Ansatz der Ratsentscheidung Deponien aus dem Jahr 2002 zu verknüpfen. In Österreich gilt seit 1.1.2004 das Ablagerungsverbot von unbehandelten Abfällen. Um dieses Ablagerungsverbot von unbehandelten Abfällen überprüfen zu können, wurden bereits in der DepVO 1996 Grenzwerte festgelegt, die insbesondere gewährleisten, dass keine reaktiven Abfälle auf Deponien abgelagert werden. Im Gegensatz dazu geht die Ratsentscheidung davon aus, dass auf Deponien als so genannte „letzte Senken“ nur Abfälle und Abfallkombinationen abgelagert werden sollten, bei denen es zu keinen wechselseitigen schädlichen Reaktionen kommt. Das Ablagern von reaktiven, ja sogar von gefährlichen Abfällen wird durch die Ratsentscheidung ausdrücklich erlaubt. Das gesamte Grenzwertregime der Ratsentscheidung ist auf diesem Prinzip aufgebaut. Grenzwerte für Gesamtgehalte im Feststoff gibt es, wenn überhaupt, nur für organische Parameter.

Es darf nicht die Intention sein, das Ablagern von hoch reaktiven oder gefährlichen Abfällen wieder zuzulassen. Es kann aber auch nicht die Intention sein, das System der Ratsentscheidung, das gerade solche Maßnahmen zulässt, auf das österreichische System der Übernahmekriterien anzuwenden, welches das Ablagern von hoch reaktiven und gefährlichen Abfällen dezidiert ausschließt.

Offensichtlich geht auch der Rat der Europäischen Union davon aus, dass zur Überprüfung der **sicheren langfristigen Deponierung** (Entscheidung des Rates Abfalldeponien 2002; L11/29; 1.1) bis auf wenige Ausnahmen, die Festlegung von Grenzwerten im Eluat ausreichend sind.

Im Gegensatz dazu wird durch den Begutachtungsentwurf der DepVO 2007 nicht nur das Behandlungsgebot der DepVO 1996, welches im Jahr 2004 in Kraft getreten ist, fortgeführt, sondern es wird darüber hinaus festgelegt, dass über ein extrem kompliziertes und in der Praxis höchstwahrscheinlich nicht durchführbares Überprüfungs-system neben der Feststellung von Gesamtgehalten im Eluat auch die Feststellung der Gesamtgehalte im Feststoff und damit eine vollständige Charakterisierung der Abfälle durch Ermittlung aller für **die Zulässigkeit der Ablagerung** erforderlichen Informationen gefordert werden.

Die Frage der Zusammensetzung der Abfälle im Bezug auf ihre Gesamtgehalte im Feststoff und damit der Zulässigkeit der Ablagerung gibt nur sehr wenig Aufschluss darüber, ob diese Abfälle auch langfristig sicher zu deponieren sind. *Die Montanuniversität Leoben – Institut für Nachhaltige Abfallwirtschaft und Entsorgungstechnik / Prof. DI Dr. Lorber - wurde dazu vom VÖEB mit der Erstellung*

einer Studie „Wesentliche Fragen zur Ablagerung von Abfällen im europäischen Vergleich“ beauftragt. Gesamtgehalte im Feststoff sind zwar für das Wissen über die Zusammensetzung der Abfälle durchaus interessant, für die Frage der Umweltauswirkungen dieser Abfälle erhält man durch die Ermittlung dieser Parameter jedoch nur sehr wenig bis gar keinen Aufschluss. Jedenfalls stehen die durch das enorm aufwändige und undurchschaubare Probenahme- und Analyseverfahren der Anlage 4 des Begutachtungsentwurfes ermittelten Informationen der Zusammensetzung dieser Abfälle und die sich daraus allenfalls ergebenden Umweltauswirkungen in keinem Verhältnis zu den Kosten, die eine solche vollständige Charakterisierung verursachen. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass gerade die Bestimmung von Gesamtgehalten aus inhomogenen Haufwerken (wie z.B. feste Abfälle) äußerst uneinheitliche und nicht für das gesamte Haufwerk repräsentative Werte bringen. Die Höhe der bestimmten Gesamtgehalte hängt im hohen Maße von der Probenaufbereitung und der Partikelgröße ab. Ein Rückschluss aus dem Wert - bestimmt aus wenigen Milligramm - auf das gesamte Haufwerk von mehreren 100 Tonnen ist seriös nicht möglich.

Die Festlegung eines derartig engen Grenzwertregimes für Gesamtgehalte für nichtgefährliche Abfälle ist dem zu Folge aus mehreren Gründen strikt abzulehnen:

- die Bestimmung der Gesamtgehalte verursacht enorm hohe Kosten
- die bestimmten Werte für Gesamtgehalte schwanken extrem stark und können nicht als repräsentativ für das begutachtete Haufwerk angesehen werden
- die Kombination von Grenzwerten mit nicht repräsentativ bestimmbar Parametern führt zu Rechtsunsicherheit
- die Festlegung für Grenzwerten für Gesamtgehalte entspricht nicht der Gesetzgebung im EU-Raum
- die Umweltrelevanz der Gesamtgehalte ist wissenschaftlich nicht erwiesen
- die Ziele und Grundsätze des AWG 2002 führen automatisch zu steigenden Gesamtgehalten in nicht mehr zu verwertenden und damit abzulagernden Restabfällen, was bei Limitierung der Gesamtgehalte bereits jetzt, aber auch in der Zukunft zu großen Entsorgungsschwierigkeiten führen wird

Durch das Inkrafttreten des Begutachtungsentwurfes in der vorliegenden Form steht zu befürchten, dass im Gegensatz zu den Ausführungen des Autors unter VII des Vorblattes zu den Erläuterungen durch die Umsetzung der EU-rechtlichen Regelungen genau das Gegenteil von dem eintreten wird, was mit „einheitlichen“ EU-Regeln bewirkt werden soll. Unternehmen in Österreich erleiden durch diese Verordnung weit reichende Wettbewerbsnachteile. Die Kompliziertheit der Regelungen wird die Rechtssicherheit im Bereich des Abfallrechts durch diese Verordnung minimieren und der Wirtschaftsstandort wird große Nachteile erleiden.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich

Weder die finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und auf den Haushalt anderer Gebietskörperschaften noch die Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich, die unter den Punkten VI und VII des Vorblattes zu

den erläuternden Bemerkungen und in den erläuternden Bemerkungen selbst angegeben sind, sind nachvollziehbar, rechnerisch richtig oder vollständig.

So geht der Verordnungsgeber etwa davon aus, dass nur für 10 Prozent der Bodenaushubdeponien ein Anpassungsverfahren durchgeführt werden muss. Tatsächlich gibt es jedoch praktisch keine Bodenaushubdeponie in Österreich, auf der ausschließlich Bodenaushubmaterial im Sinne der DepVONEu abgelagert wurde. Beinahe jede Bodenaushubdeponie darf nach ihrem Konsens mehr Schlüsselnummern ablagern, als in der Liste jener Abfälle angeführt sind, die nach den Bestimmungen dieses Begutachtungsentwurfes nunmehr zur Ablagerung auf Bodenaushubdeponien erlaubt sind. Dies bedeutet, dass auch beinahe alle Bodenaushubdeponien aufgrund der Übergangsbestimmungen des Begutachtungsentwurfes zu überprüfen wären, wenn es nicht sogar von all diesen Deponien „Projekte“ im Sinne der Übergangsbestimmungen geben muss. Würde man für diese Verfahren auch nur die Hälfte der in den erläuternden Bemerkungen angesetzten Kosten rechnen, würden insgesamt für die Länder beinahe die doppelten Kosten der derzeit angegebenen anfallen.

Auch der Personentageansatz für die durchzuführenden Verfahren ist im untersten Bereich der Machbarkeit angegeben. Es ist kaum vorstellbar, dass eine Behörde, die ein Genehmigungsverfahren gem. § 37 AWG durchzuführen hat, für die Überprüfung der Anlage, die Plausibilitätskontrolle der eingereichten Unterlagen und die Erstellung eines Bescheides tatsächlich nur vier Juristen- und neun Technikertage brauchen wird.

Es ist zu vermuten, dass der Autor versucht hat, die Kosten so zu ermitteln, dass der Konsultationsmechanismus mit den Gebietskörperschaften nicht ausgelöst wird.

Auch die darüber hinaus gehenden volkswirtschaftlichen Auswirkungen wurden vom Ministerium nicht beachtet. Geht man beispielsweise davon aus, dass für jede der rund 60 Deponien, die alleine in der Steiermark bestehen, ein Verfahren durchgeführt werden muss und geht man weiters davon aus, dass jedes dieser Verfahren rund 4 Tage dauert und zieht man weiters die Übergangsfristen des Begutachtungsentwurfes heran, wird deutlich, dass diese Übergangsfristen mit den Mitarbeitern der steiermärkischen Landesregierung, die für die Überprüfung und Genehmigung der Deponien zuständig sind, schon rechnerisch überhaupt nicht einzuhalten sind. Die zuständige Juristin der stmk. Landesregierung würde rund ein Jahr durcharbeiten müssen, ohne dabei ihren weiteren Aufgaben nachkommen zu können, um die terminlichen Vorgaben des Begutachtungsentwurfes erfüllen zu können. In den anderen Bundesländern ist die Situation ähnlich.

Rechnet man tatsächlich mit der Abwicklung von lediglich rund 260 Verfahren zur Erfüllung der Übergangsbestimmungen in ganz Österreich, ergibt sich die „Verschwendung“ von mehr als 16 Arbeitsjahren von hoch qualifizierten Beamten und Vertragsbediensteten der Länder. Rechnet man mit Verfahren bei allen 666 in Österreich bestehenden Deponien liegt die Verschwendung der Arbeitsjahre gar bei mehr als 41. Von Verschwendung kann, ja muss hier deshalb gesprochen werden, weil es sich bei Deponien einerseits ohnedies um IPPC Anlagen handelt, die aufgrund

der Vorgaben des AWG und der IPPC Richtlinie regelmäßig dem Stand der Technik angepasst werden müssen und weil es andererseits darüber hinaus die Verpflichtung der zuständigen Behörde gemäß § 62 AWG 2002 gibt, Abfallbehandlungsanlagen längstens alle 5 Jahre zu überprüfen. Die Behörde hat in diesem Zusammenhang die Verpflichtung (§ 62 Abs. 2b AWG 2002) eine Anlage, die ein Gefährdungspotential beinhaltet, zu schließen. Eine weitere Überprüfung aufgrund von durch die Übergangsbestimmungen erzwungenen Verfahren, die nichts anderes als die Nichtgefährdung der Umwelt durch die Deponie nachweisen, ist weder ökologisch noch ökonomisch zu rechtfertigen und kann nur als massive Verschwendung von volkswirtschaftlichem Vermögen betrachtet werden.

Die zusätzlichen Kosten, die für die Wirtschaft entstehen, sind in der Betrachtung des Begutachtungsentwurfes überhaupt nicht berücksichtigt.

In einer vom VÖEB bei Denkstatt / GUA beauftragten Studie wurden jährliche Mehrkosten für den zusätzlichen Probenahmen- / Analyseaufwand sowie die neu zu berechnenden Sicherstellungen in der Höhe von bis zu € 150 Millionen ermittelt. Kosten für bspw. Kompartimentstrennungen, Deponieschließungen und Abfallexporte wurden hier noch nicht berücksichtigt.

Mit den Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich hat sich das BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nicht auseinandergesetzt. Es wird einzig darauf verwiesen, dass durch den erhöhten Kontrollaufwand, der durch die Umsetzung des Begutachtungsentwurfes notwendig werden würde, im Bereich der befugten Fachpersonen und Fachanstalten, die diese Analysen durchführen, positive Auswirkungen zu erwarten sind. Aus diesem Grund seien nach Meinung des Autors des Begutachtungsentwurfes positive Auswirkungen auf den gesamten Wirtschaftsstandort und damit auch auf die Beschäftigung in Österreich zu erwarten. Durch diese Ausführungen entsteht der Eindruck, der Begutachtungsentwurf hat positive Auswirkungen – im speziellen für die Auslastung von Analyseinstituten.

Aus den Ausführungen in den Erläuterungen kann nur auf eine völlige Missachtung im Bezug auf die Verhältnismäßigkeit zwischen ökologischen Maßnahmen und ökonomischen Auswirkungen dieser Maßnahmen geschlossen werden. Bei diesen Ausführungen wurden weder die erhöhten Begutachtungskosten für den Abfallerzeuger in Betracht gezogen, noch wurde darauf bedacht genommen, dass die Kosten, die durch die Übergangsbestimmungen und die Sicherstellungsbestimmungen entstehen, innerhalb kürzester Zeit zur Insolvenz oder Schließung einer beträchtlichen Anzahl von – privaten und kommunalen - Deponien führen wird.

Neben der Tatsache, dass durch eine Umsetzung der Ratsentscheidung Deponien in dieser Form Deponiekapazitäten ohne ersichtlichen ökologischen Grund „vernichtet“ werden, die in Österreich mit großer Wahrscheinlichkeit nicht mehr geschaffen werden können (man denke nur an die Probleme, die einige Bundesländer mit der Standortauswahl ihrer Abfallbehandlungsanlagen haben), führen diese Maßnahmen

zu einer extremen Verknappung der Kapazitäten und zu einer Verteuerung der Ressource Deponiekapazität, die in keinem Verhältnis zu den geringen ökologischen Auswirkungen, die mit der Umsetzung zu erwarten sind, stehen.

Diese Faktoren haben selbstverständlich massive negative Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort und auch auf die Beschäftigung in Österreich.

Die in manchen Bereichen eingeräumten Erleichterungen (etwa bei der Analyse von Abfallströmen) sind zwar theoretisch möglich, in der Praxis wird es jedoch aufgrund der viel zu eng gezogenen Grenzwerte nicht möglich sein, diese Erleichterungen in Anspruch zu nehmen. Diese theoretische Besserstellung für Abfallerzeuger von so genannten „Abfallströmen“ wird zwar als Argument der Verfasser des Begutachtungsentwurfes stets als „Verbesserung“ zur derzeitigen Situation dargestellt, die Praxis wird eine solche Verbesserung jedoch nicht zulassen. Die Tatsache, dass Abfall inhomogen ist und auch durch das im Begutachtungsentwurf in Anlage 4 vorgeschriebene Untersuchungsverfahren keine eindeutigen Ergebnisse über die Zusammensetzung der Abfälle bringen wird, lässt diesen Punkt noch brisanter erscheinen. Neben einem Ablagerungsverbot für bereits vorbehandelte Abfälle kann dies massive negative Auswirkungen auf den Deponiebetreiber haben, der Abfälle bereits übernommen hat, bei denen sich nachträglich analytisch herausstellt, dass sie nicht ablagerbar seien. Die Tatsache, dass wahrscheinlichkeitsgenaue Analysen bei Abfällen nicht ökonomisch sinnvoll durchgeführt werden können, wurde trotz Kenntnis von den Autoren des Begutachtungsentwurfes schlicht ignoriert.

Für Abfälle, die nicht als Abfallstrom anfallen, sondern als Einzelcharge, wird sich die Umsetzung dieses Begutachtungsentwurfes noch drastischer auswirken. Häufig wird es zu der Situation kommen, dass die Kosten für die Ermittlung der Zusammensetzung der Abfälle ein Vielfaches von dem ausmachen, was die eigentliche Entsorgung kostet. Der Papieraufwand wird unverträglich. Durch die Umsetzung dieses Begutachtungsentwurfes entsteht die Gefahr, dass kleine Abfallchargen keiner geordneten gesetzeskonformen Entsorgung zugeführt, sondern auf andere Art und Weise „verschwinden“ werden.

Rechtsklarheit

Die einzelnen Bestimmungen und Anlagen dieses Begutachtungsentwurfes sind zum Teil so kompliziert und unklar formuliert, dass es für den Normunterworfenen unmöglich ist, die DepVO umzusetzen oder sich an die Bestimmungen zu halten. Die Unklarheit zu Begriffsbestimmungen, die schon bisher Schwierigkeiten bereitet haben, weil es in den einzelnen, die Abfallwirtschaft betreffenden Gesetze und Verordnungen unterschiedliche Definitionen der Begriffe gibt, wird durch den Begutachtungsentwurf noch einmal verstärkt. So werden etwa denselben Bestimmungen unterschiedliche Definitionen zugeordnet oder unterschiedliche Begriffe mit denselben Definitionen versehen. Darüber hinaus wird bei den Begriffsbestimmungen auf EU-Rechtsnormen verwiesen, die mit der Umsetzung der Ratsentscheidung selbst, wenn überhaupt, nur am Rande zu tun haben.

Jede auch noch so kleine Bodenaushubdeponie wird in Zukunft für die Frage, ob sie Abfälle überhaupt übernehmen darf, einen Statistiker, einen Chemiker und einen Juristen beschäftigen müssen, um nicht Gefahr zu laufen, verwaltungsstrafrechtlich belangt zu werden.

Mit diesem Begutachtungsentwurf werden aber auch die Grenzen der Rechtsstaatlichkeit überschritten. Dem Normunterworfenen wird mit diesem Begutachtungsentwurf zugemutet, sprachlich unverständliche Ausführungen umzusetzen und Normen einzuhalten, die selbst mit einer einschlägigen Statistikausbildung nicht nachvollziehbar sind.

Der Verfassungsgerichtshof hat in einer Reihe von Entscheidungen zur Verständlichkeit von Normen einen Rechtssatz erstellt, der festlegt, wann die Grenze zur Verständlichkeit unterschritten ist. Eine Bestimmung ist dann verfassungswidrig, wenn „nur mit subtiler Sachkenntnis, außerordentlichen methodischen Fähigkeiten und einer gewissen Lust zum Lösen von Denksport-Aufgaben überhaupt verstanden werden kann, welche Anordnungen getroffen werden sollen.“ (VfGH Erkenntnis 1990/06/29; VfGH Erkenntnis 1992/02/27 uvm.) Mit dem gesamten vorliegenden Begutachtungsentwurf liegt ein Verstoß gegen Art18 Abs1 B-VG im Sinne der zitierten Erkenntnisse des VfGH offen zutage.

Keinem Normunterworfenen ist zumutbar, Sätze wie:

„Aus diesen vorliegenden Einzelergebnissen können pro Parameter von jeweils sechs Einzelergebnissen maximal zwei über dem Mittelwert liegende Ergebnisse aus verschiedenen Teilmengen nach Anwendung des Ausreißertestverfahrens nach Dixon gemäß DIN 53804-1 „Statistische Auswertung – Teil 1: Kontinuierliche Merkmale“, ausgegeben im April 2002, in der Fassung DIN 53804-1 Berichtigung 1 „Berichtigungen zu DIN 53804-1:2002-04“, ausgegeben im Juni 2003, eliminiert werden. In diesem Fall sind auch der niedrigste oder bei der Elimination von zwei Werten die beiden niedrigsten Ergebnisse darauf hin zu überprüfen, ob sie Ausreißer darstellen und gegebenenfalls ebenso zu eliminieren. Die Elimination von Ausreißern ist zu dokumentieren.“

oder

„Zur zufälligen Verteilung von qualifizierten Stichproben auf einzelne Teilmengen der Abfallcharakterisierung (räumlich oder zeitlich) ist, soweit die einzelnen Kapitel nicht anders bestimmen, Anhang B der ÖNORM S2123-2 „Probenahmepläne für Abfälle Teil 2: Beprobung fester Abfälle aus Behältnissen und Transportfahrzeugen“ anzuwenden. Zur Nachvollziehbarkeit sind die Koordinaten der Startziffern (Zeile und Spalte) in den zugehörigen Beurteilungsnachweisen anzugeben.“

ohne subtiler Sachkenntnis und nicht nur mit einer Lust, sondern geradezu einer Besessenheit zur Lösung von Denksport-Aufgaben zu verstehen.

Eine Novellierung zur Deponieverordnung 96 ist dringend notwendig und wird auch begrüßt. Diese sollte jedoch unter der Maßgabe von drei Zielsetzungen einfach und verständlich umsetzbar sein:

a) Umsetzung der EU-Ratsentscheidung

Diesbezüglich sind wenige Anpassungen notwendig. Im Wesentlichen

sollte die Ratsentscheidung mit der bestehenden DepVo in Einklang zu bringen sein.

b) Anpassung der bestehenden DepVo

Hinsichtlich Deponietypen und Grenzwertregime ist die DepVo an den Kenntnisstand der tatsächlich anfallenden Qualitäten der Abfälle anzupassen

c) Rechtssicherheit für Abfallbesitzer und Entsorgungsunternehmen

Hinsichtlich der Rechte und Pflichten betreffend der durchzuführenden Maßnahmen ist Rechtssicherheit für Abfallerzeuger und Entsorgungsunternehmen zu schaffen.

II ZU DEN BESTIMMUNGEN IM EINZELNEN

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich (§ 2)

Mit dieser Verordnung wird gemäß § 2 Abs 1 der Stand der Technik für Deponien gemäß § 2 Abs 7 Z 4 AWG 2002 festgelegt. Alle Baurestmassen, Reststoff- und Massenabfalldeponien sind gemäß Anhang 5 Z 5 IPPC Anlagen, wenn sie eine Aufnahmekapazität von über 10 t pro Tag oder eine Gesamtkapazität von mehr als 25.000 t haben. Es ist davon auszugehen, dass alle Baurestmassen, Reststoff- und Massenabfalldeponien und auch eine beträchtliche Anzahl der Bodenaushubdeponien als IPPC-Anlagen zu qualifizieren sind. Gemäß § 57 Abs. 1 AWG 2002 hat der Inhaber einer IPPC-Anlage jeweils innerhalb einer Frist von 10 Jahren zu prüfen, ob sich der seine Behandlungsanlage betreffende Stand der Technik wesentlich geändert hat und wenn dies der Fall ist, die erforderlichen wirtschaftlich verhältnismäßigen Anpassungsmaßnahmen zu treffen. Dies bedeutet, dass gemäß AWG ohnedies eine Anpassung an den Stand der Technik für Deponien notwendig wäre, wenn diese Anpassung wirtschaftlich verhältnismäßig durchgeführt werden kann.

Dieser Begutachtungsentwurf greift dem AWG 2002 in diesem Bereich jedoch insoweit vor, als gemäß § 2 Abs. 2 DepVO 2007 für bestehende Deponien besondere Übergangsregeln, mit denen die Anpassung an den Stand der Technik, also an diese DepVO, durchgeführt werden müssen. Dabei spielt die Frage der wirtschaftlichen Verhältnismäßigkeit keine Rolle, ja vom Verordnungsgeber wurden die wirtschaftlichen Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich auch nach eigenen Aussagen nicht einmal geprüft. Auch gemäß § 62 AWG 2002 sind Abfallbehandlungsanlagen längstens alle 5 Jahre zu überprüfen. Die Behörde hat in diesem Zusammenhang die Verpflichtung (§ 62 Abs. 2b AWG 2002) eine Anlage, die ein Gefährdungspotential beinhaltet, zu schließen.

Ob ein Eingriff in bestehende Bescheide und eine Ausweitung der IPPC-Anpassungspflichten an den Stand der Technik und die zeitliche Ausweitung (Verkürzung) der im AWG normierten Prüfpflichten verfassungskonform ist, scheint äußerst fraglich. Deponien werden im Zusammenhang mit der Anpassung an den Stand der Technik anders behandelt als alle anderen IPPC Anlagen. Eine konkrete sachliche Begründung für diese Schlechterstellung gibt der Begutachtungsentwurf nicht.

Mit diesem Begutachtungsentwurf wird darüber hinaus der Versuch unternommen, Anlagen, die innerhalb des Deponiebereichs situiert sind und die häufig nicht den Bestimmungen des AWG und nur in den seltensten Fällen den Bestimmungen der DepVO unterliegen, den Bestimmungen dieses Begutachtungsentwurfs zu unterwerfen. Auch hier stellt sich die Frage der Verfassungskonformität.

Waren gemäß DepVO 1996 beinahe ausschließlich die Deponieinhaber Verpflichtete im Sinne der DepVO, wird der Geltungsbereich / die Anzahl der Verpflichteten durch den Begutachtungsentwurf vom Deponieinhaber auf die befugten Fachpersonen und

Fachanstalten und insbesondere auf die Abfallerzeuger und Abfallbesitzer ausgedehnt. Prinzipiell begrüßen wir die Erweiterung des Geltungsbereiches auf alle betroffenen Kreise - diese Ausdehnung hat auch weit reichende Haftungskonsequenzen für Industrie und Gewerbe und wirft massive zivilrechtliche Probleme in vielen Bereichen auf.

1.2 Begriffsbestimmungen (§3)

Durch § 3 werden bestehende Begriffe abgeändert und neue Begriffe festgelegt. In einigen Fällen werden bestehende Begriffe aus abfallrechtlichen Materiengesetzen und Verordnungen anders definiert, was zu großen Verständnisschwierigkeiten beim Normunterworfenen führen wird.

§ 3 Z 1 Abfallstrom:

Hier ist eine Klarstellung gefordert, ob sich dies auf die Anlieferung von einem Anlieferer in ein Kompartiment bezieht.

§ 3 Z 4 Anlieferung bzw. Z 5 Annahme:

Dies ist zivilrechtlich zu regeln, nicht durch die DeponieVO.

§ 3 Z 7 Baurestmassen:

Nach dieser Begriffsbestimmung sind Baurestmassen Materialien, die bei Bau- und Abbruchtätigkeiten anfallen. Beispielsweise wird hier neben Betonabbruch, Asphaltabbruch und mineralischem Bauschutt auch Bodenaushubmaterial genannt. Dies würde bedeuten, dass Bodenaushubmaterial, welches bei Bautätigkeiten anfällt, automatisch eine Baurestmasse ist und damit nicht mehr auf Bodenaushubdeponien ablagerbar wäre, sondern nur auf Inertabfalldeponien, Baurestmassendeponien, Reststoffdeponien oder Massenabfalldeponien.

§ 3 Z 10 Biomasse:

Der Begriff der Biomasse wurde aus § 2 Abs 2 Z 1 AVV übernommen, wobei es hier zu keiner wörtlichen Übernahme gekommen ist. Insbesondere der letzte „und“-Satzteil ist nicht verständlich. Zur Klarstellung sollte die Begriffsdefinition aus § 2 Abs 2 AVV wörtlich übernommen werden. Der Satzteil „... und mit Ausnahme von Holzabfällen aus Bau- und Abbruchtätigkeiten.“ ist aus der Begriffsbestimmung zu streichen, da für die Verwertung dieser Fraktion die gleichen Maßstäbe gelten müssen wie für alle anderen Holzabfälle.

§ 3 Z 11 Bodenaushub:

Die Definition für Bodenaushub wurde aus dem AISAG übernommen, wobei im AISAG das, was gemäß § 3 Z 11 DepVO als „Bodenaushub“ definiert ist, unter § 2 Abs 17 als „Bodenaushubmaterial“ mit der Einschränkung definiert wird, dass Bodenaushub gemäß dem Begutachtungsentwurf von einer Standorteinheit stammen muss, wohingegen Bodenaushubmaterial gemäß § 2 Abs 17 AISAG nicht von einer Standorteinheit stammen muss. Im Begutachtungsentwurf wird darüber hinaus auch noch die Stand-

orteinheit definiert. Die Auswirkungen, die sich an diese Definition knüpfen, sind völlig überzogen. Bei Bodenaushub handelt es sich um Materialien, die aus natürlich gewachsenem Boden oder Untergrund bestehen. Es stellt sich die grundsätzliche Frage, weshalb diese Materialien überhaupt unter das Abfallregime fallen und wenn man schon das Abfallregime gelten lässt, sollte es für die Behandlung dieser Materialien jedenfalls weniger strenge Regelungen geben, als für herkömmliche Abfälle.

Personen, die mit solchen Materialien hantieren, werden alles versuchen, um der DepVO zu entkommen. Ob diese Mittel immer legitim sein werden, steht zu bezweifeln. Bestimmungen wie in diesem Begutachtungsentwurf provozieren jedoch geradezu auch die illegitime „Flucht“ aus dem Abfallregime.

§ 3 Z 12 Bodenaushubmaterial:

Im Gegensatz zu § 2 Z 17 AISAG ist Bodenaushubmaterial laut DepVO eine Mischung von verschiedenen Bodenaushüben. Als Beispiel werden hier Bodenaushübe von verschiedenen Standorten oder Standorteinheiten gemäß § 3 Z 11 angeführt. Die Unterscheidung zwischen Bodenaushub und Bodenaushubmaterial und die unterschiedliche Behandlung von natürlich gewachsenen Böden ist völlig überzogen und ökologisch nicht zu rechtfertigen.

§ 3 Z 39 mechanisch biologische Behandlung:

Die Definition der mechanisch biologischen Behandlung und insbesondere die Definition der Abfälle aus der mechanisch biologischen Behandlung bedürfen einer Konkretisierung. Hier ist insbesondere zu konkretisieren, was mit „*allen Verfahrensschritten einer mechanisch biologischen Behandlung*“ gemeint ist. Keinesfalls darf damit aber definiert werden, dass alle Abfälle, die einer mechanisch-biologischen Behandlung unterzogen werden wirklich alle (was dies auch immer ist) Verfahrensschritte durchlaufen müssen. Es wäre sowohl verfahrenstechnisch, als auch ökologisch und ökonomisch völliger Unsinn z.B. „feinkörnige“ Abfälle, wie Klärschlämme, zu zerkleinern oder abzusieben. Diese beiden Verfahrenstechniken sind aber bei anderen „sehr groben“ Abfällen, deren Einzelbestandteile sehr groß/sperrig sind (z.B. Siedlungsabfall) absolut notwendig, um die verschiedenen Ziele der mechanisch-biologischen Behandlung (z.B. Abtrennung heizwertreicher Bestandteile, Homogenisierung, Aufschluss für den biologischen Abbau, Förderfähigkeit, Störstoffauslese) überhaupt erreichen zu können.

§ 3 Z 56 Untertagedeponie:

Das Wort „*tief*“ ist in diesem Zusammenhang nicht konkret genug und ein subjektiver Begriff. Für die Frage, ob etwas als Untertagedeponie zu werten ist oder nicht (auch wenn es derzeit keine Untertagedeponie in Österreich gibt), trägt ein solcher objektiv nicht zu beurteilender Begriff zur Rechtsunsicherheit bei.

§ 3 Z 57 Stabilisierte Abfälle:

Bei dieser Begriffsdefinition kommt es zu einer völligen Umkehr der derzeit im Abfallrecht geläufigen Begriffe für Abfälle, deren Schadstoffe durch ein Behandlungsverfahren dauerhaft chemisch in eine Matrix eingebunden wurden. Was bis jetzt gemäß DepVO - aber auch gemäß Ratsentscheidung 2002 - als verfestigter Abfall definiert war, wird nunmehr gemäß Begutachtungsentwurf als stabilisierter Abfall bezeichnet.

§ 3 Z 58 verfestigter Abfall zur Deponierung:

Als verfestigter Abfall wird nunmehr, entgegen der DepVO 1996 und auch entgegen der Ratsentscheidung 2002, Abfall bezeichnet, der bereits vor der Verfestigung die Annahmekriterien des Kompartiments erfüllt und dessen physikalische Beschaffenheit durch die Verwendung von Bindemitteln verändert wird.

Diese Änderung der Begriffsbestimmung wird offensichtlich mit einer Fußnote des Europäischen Abfallverzeichnisses gerechtfertigt, bei der unter der Schlüsselnummergruppe 1903 „stabilisierte und verfestigte Abfälle“ - ebenfalls entgegen der Ratsentscheidung zu den Abfallannahmekriterien - als Stabilisierungsprozess jener Prozess genannt wird, der die Gefährlichkeit der Bestandteile des Abfalls umwandelt, womit gefährlicher Abfall zu nicht gefährlichem Abfall wird. Als Verfestigungsprozess wird die Änderung der physikalischen Beschaffenheit des Abfalls z.B. von flüssig in fest durch die Verwendung von Zusatzstoffen genannt, ohne dass bei diesem Prozess die chemischen Eigenschaften berührt werden. Im Gegensatz dazu legt die Ratsentscheidung 2002, zu deren Umsetzung die DepVO 2007 dienen soll, fest, dass chemisch stabil gemachte Abfälle körnig sind und verfestigte Abfälle monolithisch sind (Anlage B Seite 46 Ratsentscheidung Deponien 2002).

Mit der Änderung der beiden Begriffsbestimmungen stabilisiert und verfestigt, wird zwar dem Europäischen Abfallverzeichnis entsprochen, diese Begriffsbestimmungen korrelieren jedoch nicht mit der EU-Ratsentscheidung Deponien, deren Umsetzung die DepVO 2007 gelten sollte.

Es sollte darüber hinaus dezidiert festgestellt werden, dass Abfälle, die mit Wasser vermischt werden, um sie staubfrei zu machen, nicht als verfestigte Abfälle im Sinne der DepVO gelten.

2 Deponieklassen und zulässige Abfälle

2.1 Zuordnung von Abfällen zu Deponieklassen und -unterklassen (§ 5):

Gem. Abs. 5 ist die Ablagerung von Rückständen aus thermischen Prozessen (ausgenommen Aschen von Anlagen, in denen ausschließlich Biomasse verbrannt wird) nicht zulässig. Diese Bestimmung stellt eine wesentliche Konsenseinschränkung für bestehende und künftig zu errichtende Massenabfalldeponien dar.

Diese Konsenseinschränkung bewirkt, dass das Preisniveau für Massenabfalldeponien steigen resp. die Wirtschaftlichkeit vieler bestehender Deponiestandorte in Frage stellen wird und möglicherweise eine Schließung bestehender Deponien zur Konsequenz hat. Ein nachfolgender „Entsorgungsengpass“ für Massenabfälle wäre die negative Auswirkung.

Diese Regelung ist nur praktikabel, wenn eine Anpassung der Grenzwerte (im Speziellen pH-Wert und Abdampfdruckstand, Blei und Chrom im Eluat) für Reststoffdeponien erfolgt.

Generell sollte für die Zuordnung von Abfällen zu Deponietypen nicht deren Bezeichnung herangezogen werden, sondern deren Zusammensetzung in Kombination mit den für die Deponietypen gültigen Grenzwerten. Die Grenzwerte sind dabei so zu gestalten, dass die in Österreich entstehenden Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen nach dem Stand der Technik auch in Österreich ablagerbar sind.

3 Behandlungspflicht, Deponieverbote

3.1 Verbot der Deponierung (§ 7):

Im Großen und Ganzen hat sich das Ablagerungsverbot von Abfällen im Vergleich zur DepVO 1996 nicht stark verändert. Die Änderung in Z 2 flüssige Abfälle ist jedoch nicht nachvollziehbar. Z 2 verweist bei der Verwendung von Deponiesickerwasser auf Anhang 3 Kap 6.3 der DepVO. Nach dieser Bestimmung ist zwar die Verwendung von Deponiesickerwasser zu betrieblichen Zwecken, insbesondere zur Förderung biologischer Abbauprozesse im Deponiekörper bzw. zur Staubminimierung erlaubt. Deziidiert ausgeschlossen wird jedoch die Verwendung von Konzentraten aus der Sickerwasserbehandlung. Ein solcher Ausschluss ist weder aus rechtlicher noch aus sachlich fachlicher Sicht gerechtfertigt. Zum einen werden mit dieser Bestimmung all jene Deponiebetreiber „bestraft“, die in eine Sickerwasserreinigungsanlage investiert haben und damit so genanntes Permeat (Reinwasser) mit technisch aufwändigen und kostspieligen Anlagen vom Sickerwasser trennen (dies führt zu einer klaren Ungleichbehandlung zu jenen Deponien, die unbehandeltes Sickerwasser im Kreislauf führen) und zum anderen wurde speziell in Deutschland aber auch in Österreich bereits fachlich nachgewiesen, dass eine Rückführung des bei der Sickerwassereinigung überbleibenden Konzentrats die biologischen Abbauprozesse in Deponiekörpern nicht hindert, sondern verstärkt und, dass es zu keiner Aufkonzentrierung der Sickerwässer kommt. Es wäre daher unbedingt notwendig den letzten Satz des Anhangs 3 Kapitel 6.3. zu streichen und auch die Rückführungen von Konzentraten aus Sickerwasserreinigungsanlagen zuzulassen und zwar insbesondere dann, wenn nachgewiesen wird, dass die Rückführung des Konzentrats keine negativen – ja sogar positive Auswirkungen auf das Verhalten der Deponie hat. Darüber hinaus ist es nicht Zweck einer Sickerwasserreinigungsanlage, das Konzentrat abzutrennen, sondern das Sickerwasser zu minimieren und Reinwasser (Permeat) abzutrennen. Durch Sickerwasserreinigungsanlagen wird also das Sickerwasser um einen beträchtlichen Anteil an Reinwasser minimiert, es kommt jedoch beim Sickerwasser selbst zu keiner chemischen Veränderung, sondern lediglich zu einer physikalischen Veränderung, in dem eben Reinwasser abgetrennt wird.

Gemäß § 7 Z 7 wurden die Ausnahmen für jene Abfälle, deren Anteil an organischem Kohlenstoff im Feststoff mehr als 5 Masseprozent beträgt, gegenüber den Ausnahmen der DepVO 1996 ebenfalls leicht modifiziert. Neu ist, dass die magnesit- und zementgebundenen Holzwolledämmbauplatten und der zementgebundene Holzspanbeton lediglich auf einer Massenabfalldeponie abgelagert werden dürfen. Darüber hinaus besteht eine Ausnahme vom Ablagerungsverbot für jene Abfälle, die gemäß § 8 einen höheren TOC-Grenzwert haben können.

Höhere Grenzwerte sind für Problemfraktionen (wie z.B. Glasfaserfließrollen) nicht ausreichend. Ausnahmen für solche Materialien müssen grundsätzlich möglich sein, wenn die biologische Inaktivität des Materials nachgewiesen ist (AT4, GS21, GB 21) und somit den Zielen und Grundsätzen dieser VO nicht widersprochen wird.

Neu eingeführt wurde ebenfalls das Deponieverbot von Altreifen. Hier ist jedoch zu beachten, dass Altreifen, wenn sie für deponiebautechnische Maßnahmen – beispielsweise zur Hangbefestigung der Untergrundabdichtung – verwendet werden, nicht dem Ablagerungsverbot unterliegen, weil sie eben nicht abgelagert sondern für bautechnische Maßnahmen eingesetzt werden. Für die Verwendung von Altreifen in dieser Form ist jedoch jedenfalls ein Altlastensanierungsbeitrag zu bezahlen.

3.2 Genehmigung höherer Grenzwerte (§ 8):

Unter bestimmten, sehr eingeschränkten Voraussetzungen gewährt der Begutachtungsentwurf die von der Ratsentscheidung Deponien ausdrücklich genehmigten Grenzwertüberschreitungen. Die Überschreitungsmöglichkeiten sind stark eingeschränkt und betreffen ausschließlich Bodenaushubmaterial und biologisch behandelte Böden. Für Massenabfälle oder Reststoffe gibt es im § 8 keine Möglichkeit, im Einzelfall höhere Grenzwerte zuzulassen. Dies wird im Zusammenhang mit den strengen Grenzwertkriterien für Feststoff- und Eluatgesamtgehalte in Verbindung mit den kostspieligen, aber deshalb nicht aussagekräftigeren Analysen in der Praxis zu großen Problemen führen.

Nicht verständlich erscheint das Zugeständnis erhöhter organischer C-Werte bei Bodenaushubdeponien, Rekultivierungsschichten dürfen jedoch in der obersten Schicht max. 5% TOC aufweisen, weiters ist nicht nachvollziehbar, warum für die Ablagerung von Baurestmassen auf Inertabfalldeponien ein bis zu zweimal höherer Grenzwert für TOC und Abdampfrückstand genehmigt werden kann, auf der Baurestmassen- und der Massenabfalldeponie jedoch nur ein höherer Grenzwert für TOC bei der Ablagerung von Bodenaushub.

Hier ist es unabdingbar, der Behörde für die Ablagerung von Rückständen aus thermischen Prozessen auf einer Reststoffdeponie hinsichtlich der Parameter pH-Wert, Abdampfrückstand, Blei und Chrom im Eluat die Möglichkeit der Genehmigung höherer Grenzwerte einzuräumen und zwar wie folgt:

- pH Wert: 13
- Abdampfrückstand: 100.000 mg/kg TM
- Blei: 50 mg/kg TM
- Chrom: 70 mg/kg TM.

Weiters sollte der Behörde die Möglichkeit gegeben werden, für Fraktionen, bei welchen lediglich die Parameter TOC und Glühverlust im Gesamtgehalt überschritten werden, die Ablagerung auf Massenabfalldeponien unter Einhaltung der Stabilitätsparameter AT4 und GS21 zu genehmigen. Voraussetzung hiezu ist die Beibringung eines Gutachtens einer befugten Fachperson oder Fachanstalt, dass die zu erwartenden Emissionen keine zusätzliche Gefahr für die Umwelt darstellen.

Folgender konkreter Fall als Beispiel

Die Fa. Hexcel Composites GmbH stellt Faserverbundstoffe zur Weiterverarbeitung für die Wind- und Sportindustrie her. Das produzierte Glasfaserfließ, welches mit Epoxidharz gebunden ist, fällt in Form von Rollen mit einem Durchmesser von bis zu 1 Meter und einer Länge von 1,5 Metern an. Die produktionsbedingten Abmessungen machen eine Entsorgung dieses Materials, welches wegen produktionstechnischer Mängel nicht weiter verwertbar und verwendbar ist und damit zu Abfall wird, derzeit schwer bis gar nicht möglich.

Um dennoch zu einer Entsorgungslösung zu kommen, wurden mehrere Varianten versucht, wobei sich keine als zielführend erwiesen hat:

1. Die Aufbereitung des Abfalls in einer Shredderanlage ist aufgrund der Rollenform nicht möglich und auch aus arbeitsmedizinischer Sicht durch die Freisetzung der Glasfasern beim Zerkleinerungsprozess nicht durchführbar.
2. Die direkte Aufgabe des Abfalls in die Abfallverbrennungsanlage ist aufgrund der Größe technisch nicht möglich.
3. Selbst bei kleineren Rollen dieses Abfalls, welche ofengängig wären, kommt es nur zu einem Anbrennen an der Oberfläche; der für eine anschließende Deponierung erforderliche Ausbrand des Abfalls erfolgt jedoch leider nicht.
4. Die Aufgabe des Materials in kleiner Form ist auch nicht möglich, da es durch die hoch temperaturbeständigen Fasern (Glas- und Carbonfasern) in der Rauchgasreinigung zu irreparablen Schäden kommt.

Aufgrund dieser Tatsache wurde ein Gutachten für eine eventuelle Deponierung in Auftrag geben. Das Ergebnis war die Einhaltung sämtlicher für eine Ablagerung auf einer Massenabfalldeponie notwendigen Parameter mit Ausnahme der Parameter TOC und Glühverlustes im Gesamtgehalt der untersuchten Probe.

Da aus unserer Sicht keine technische Lösung für die Beseitigung des gegenständlichen Abfalls vorhanden ist und bei der Ablagerung auf einer entsprechenden Deponie sowohl die Ziele und Grundsätze des AWG, als auch jene der DVO eingehalten werden, sollte für solche Fraktionen in der neuen DVO eine Lösung gefunden werden!

3.3 stark alkalische Rückstände aus thermischen Prozessen (§ 9):

An dieser „Ausnahmebestimmung“ sieht man deutlich, welches Problem die im Anhang 1 festgelegten Grenzwerte in der Praxis verursachen. Prinzipiell sollte es das Ziel einer DepVO sein, dass jene Abfälle, die in Österreich aufgrund des Verbotes der Deponierung von unbehandelten Abfällen behandelt werden und bei dieser Behandlung anfallen, abgelagert werden können, ohne dass es einer Unzahl von anlassbezogenen Ausnahmegenehmigungen bedarf, die zu Rechtsunsicherheiten für den Normunterworfenen führen.

Es hat sich in der Praxis gezeigt, dass Reststoffe aus thermischen Behandlungs- und Verwertungsanlagen, die nach dem Willen des Ordnungsgebers auf Reststoffdeponien und damit auf jenem Deponietypus, der genau für diese Abfälle kreiert wurde, abgelagert werden sollen, die vorgegebenen Grenzwerte nicht einhalten können.

Die nunmehrige Ausnahme für stark alkalische Rückstände aus thermischen Prozessen gemäß § 9 Begutachtungsentwurf ist aus mehreren Gründen sowohl rechtlich als auch technisch zu hinterfragen.

Gemäß § 9 Abs. 1 Z 3 wird es notwendig, für stark alkalische Rückstände aus thermischen Prozessen, die den PH-Wert von 12 überschreiten, ein aufwändiges Untersuchungsverfahren über das Alterungsverhalten durchzuführen, mit dem nachgewiesen werden soll, dass die Abfälle unter „Versuchsbedingungen“ nach einem Zeitraum von 6 Monaten auch die Eluatgrenzwerte für Reststoffdeponien einhalten. Für den Zeitpunkt der Ablagerung sind für diese Reststoffe jedoch die Grenzwerte des Anhangs 1 Tabelle 10 ein zu halten. Dies sind die Eluatgrenzwerte für Massenabfalldeponien. Es ist nicht geklärt, was mit diesen Abfällen während der 6 Monate, in denen der Versuch läuft, passieren soll. Aus den zwei großen Verbrennungsanlagen in Österreich entstehen in 6 Monaten je rund 40.000 to an stark alkalischen Reststoffen. Diese Mengen können bis zu den Ergebnissen des 6 Monatsversuches, auch wenn der Zeitaufwand der Versuchsanordnung durch künstliche Maßnahmen reduziert werden kann, nicht abgelagert werden, sondern müssten zwischengelagert werden. Neben der Tatsache, dass dies einen weiteren enormen Kostenaufwand bedeutet, existiert in Österreich kein Zwischenlager, das diese Mengen aufnehmen könnte.

Dieses aufwändige und kostspielige Prozedere, das nicht dem Grundsatzsystem des Begutachtungsentwurfes entspricht, könnte mit einem ganz einfachen Deponierungsgebot für Reststoffe aus der thermischen Behandlung und Verwertung auf Reststoffdeponien und der Festlegung von Normwerten anstatt von Grenzwerten obsolet werden.

Gemäß § 9 Abs 2 sind für Kompartimentsabschnitte, in denen stark alkalische Rückstände aus thermischen Prozessen nach dem Prozedere gemäß § 9 Abs 1 abgelagert werden, von der zuständigen Behörde auch spezielle Überwachungsmaßnahmen vorzuschreiben. Zum einen sind Messungen der Temperatur des Deponiekörpers in einer ausreichenden Anzahl von Tiefenprofilen zur Abschätzung der Wärmeentwicklung im Deponiekörper durchzuführen und zum anderen ist die Gasentwicklung des Deponiekörpers zu überwachen. Werden gewisse Grenzen überschritten, besteht für den Deponiebetreiber die Gefahr, dass die Deponie aufgrund der Ablagerung von Abfällen geschlossen wird, die zum Zeitpunkt der Ablagerung durch ein Gutachten zwar als ablagerfähig beurteilt wurden, bei denen sich jedoch nach einigen Monaten herausstellt, dass die Versuchsanordnung, mit der die Ablagerfähigkeit bestätigt wurde und das sich daraus ergebende Gutachten nicht richtig waren. Dies hat für den Deponiebetreiber und die befugte Fachanstalt/Fachperson weit reichende haftungsrechtliche Konsequenzen.

Auswirkungen dieser Art können mit einer Deponieverordnung, die eine (thermische) Vorbehandlung geradezu verpflichtend vorschreibt, jedoch nicht ernsthaft in Erwägung gezogen werden, da eine verpflichtende Vorbehandlung, welche die ökologischen Vorgaben nicht erfüllen kann, völlig sinnlos ist.

Die Grenzwerte und Zuordnungsregeln sollen so gestaltet sein, dass jene Abfälle, die in österreichischen Anlagen anfallen, auch ohne „Kunstgriffe“ auf den entsprechenden Deponieklassen abgelagert werden können (Es gibt es genügend Aschen und Schlacken aus AVA's, welche unbehandelt die Grenzwerte der MA-Deponie einhalten). Schließlich gestatten die EU-Richtlinien eine Erhöhung der Grenzwerte bis zum 3-

fachen!!! Der Deponietyp Reststoffdeponie erscheint unter diesen Aspekten als total entbehrlich (keine Konformität zu den EU-RL).

An dieser Stelle sollte aber auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass Abfälle aus der thermischen Abfallbehandlung, welche vom österreichischen Gesetzgeber zum Abfallverwertungsweg der Zukunft hochstilisiert wurde, unter Einhaltung entsprechender Rahmenbedingungen auch auf Deponien in Österreich obertägig abgelagert werden können!

Durch die in § 9. Abs. (1) gewählte Formulierung entsteht jedoch sowohl für den Abfallbesitzer wie auch für den Deponiebetreiber eine Rechtsunsicherheit. Seitens des Gesetzgebers sollte eindeutig festgehalten werden, dass durch die geforderten Untersuchungen zum Zeitpunkt der Ablagerung eine dauerhafte Deponiefähigkeit auf einer Reststoffdeponie gegeben ist. Die Ziffer 3. sollte zur Gänze entfallen.

Weiters ist im § 9. Abs. (1) Zif. 5. der Parameter Abdampfrückstand (60.000 mg/kg TM) zu streichen - Eine Beibehaltung dieses Parameters würde nämlich ein obertägiges Deponieverbot für viele Aschen aus Abfallverbrennungsanlagen bedeuten.

3.4 Asbestabfälle (§10):

Mit § 10 werden die Bestimmungen für Asbestabfälle aus der Ratsentscheidung beinahe wörtlich übernommen. Dieser Paragraph stellt Deponiebetreiber iVm § 25 AWG 2002 vor allem bei der Frage der Ablagerung von Asbestabfällen auf Deponien vor ein Genehmigungsproblem. Gemäß § 25 AWG gilt für Inhaber einer Deponie, dass sie keine § 25 Genehmigung brauchen, wenn sie Asbestzement behandeln. Da sowohl Asbestzement als auch andere Asbestabfälle seit 1.1.2007 als gefährliche Abfälle gelten, die zu ihrer Ablagerung gemäß § 10 keiner Ausstufung bedürfen werden, ist § 25 Abs 2 Z 4 und 5 jedenfalls so zu verändern, dass Deponiebetreiber auch dann der Erlaubnispflicht gemäß § 25 AWG nicht unterliegen, wenn sie Asbestzement oder **andere Asbestabfälle** gemäß § 10 Begutachtungsentwurf ablagern. Für den Asbestzement könnte man auch damit argumentieren, dass es sich bei der Deponierung um eine Behandlung im Sinne des § 25 Abs 2 Z 5 handelt und die Ablagerung von Asbestzement daher ohne Genehmigung gemäß § 25 möglich ist. Diese Ausnahme gibt es jedoch für andere Asbestabfälle nicht. Eine Novellierung des AWG 2002 in diesem Bereich wäre daher noch vor Inkrafttreten der DepVO 2007 unbedingt erforderlich, da ansonsten die Deponiebetreiber erneut um eine Bewilligung gemäß § 25 AWG ansuchen müssten, die sie durch das AWG 2002 „verloren“ haben.

Bei der Formulierung „... der Ablagerungsbereich für Asbestabfälle täglich und vor jeder Verdichtung mit geeigneten Materialien vollständig abzudecken“ ist eine Klarstellung erwünscht, dass die laut Z 4 und Z 5 für die Abdeckung geeigneten bzw. feinkörnige Materialien auch Abfälle sein können (z.B.: Erdaushub, Bodenaushubmaterial, Gießereisande etc.)

4 Abfallannahmeverfahren

4.1 Allgemeine Anforderungen (§ 11)

In diesem 4. Abschnitt des Begutachtungsentwurfes bestehen, neben dem Grenzwertregime, die größten Unterschiede zur Entscheidung des Rates vom 19.12.2002. Von den Ausnahme- und Vereinfachungsmöglichkeiten, welche die Ratsentscheidung bietet, wird praktisch kein Gebrauch gemacht.

Sowohl die sogenannte grundlegende Charakterisierung als auch die Übereinstimmungsbeurteilung sind gemäß DepVO von einer externen befugten Fachperson oder Fachanstalt durchzuführen. Gemäß Punkt 3 Probenahme und Prüfverfahren der Ratsentscheidung (L 11/40 des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften vom 16.1.2003) würde auch die Möglichkeit bestehen, dass Probenahme und Untersuchung vom Abfallerzeuger oder Deponiebetreiber vorgenommen werden, wenn eine Deponieaufsicht bestellt wird und ein geeignetes Qualitätssicherungssystem eingerichtet ist. Sowohl Deponieaufsicht als auch Qualitätssicherungssystem sind unabhängig von der Tatsache, dass sowohl Probenahme als auch Untersuchung und Analyse des Abfalls von externen Fachpersonen oder Fachanstalten durchzuführen sind, in der DepVO ebenfalls vorgeschrieben (§ 32; § 42 DepVO 2007). Dem Deponiebetreiber ist es daher selbst nicht möglich festzustellen, ob angelieferte Abfälle auf seiner Deponie ablagerfähig sind, sondern er muss eine externe Fachperson/Fachanstalt beauftragen, ihm dies zu bestätigen.

Da ohnedies für jede Deponie eine Deponieaufsicht bestellt ist, deren Aufgabe die Kontrolle der Tätigkeiten des Deponiebetreibers ist und aufgrund des enormen Aufwandes bei der Probenahme gemäß Anlage 4 des Begutachtungsentwurfes werden für die Deponiebetreiber externe Kosten entstehen, die leicht vermieden werden könnten. Die Einsetzung von externen Fachpersonen führt lediglich zu einer Verteuerung der Ablagerung ohne erkennbaren ökologischen Nutzen.

Die DepVO legt in einer Reihe von Bestimmungen fest, dass von Proben (etwa von qualifizierten Stichproben und Sammelpuben, Proben aus der Eingangskontrolle, etc) Rückstellproben und Probekörper für einen unverhältnismäßig langen Zeitraum aufzubewahren sind. Aufgrund der Komplexität des Probenahmeplans und der notwendigen Analysen werden diese Proben eine beträchtliche Masse darstellen. Der Deponiebetreiber ist daher verpflichtet, ein enormes Probenlager einzurichten. Für dieses verpflichtend zu errichtende „Zwischenlager“ ist auch noch eine Sicherstellung gemäß § 34 Abs. 2 zu errichten. Es ist untragbar, wenn Deponiebetreibern durch völlig unpraktikable rechtliche Bestimmungen erhöhte Kosten erwachsen und darüber hinaus für diese verpflichtend einzurichtenden Probenlager auch noch eine Sicherstellung erlegt werden muss. Auch hier zeigt sich, dass vom Autor des Begutachtungsentwurfes Änderungen nicht in ihrer gesamten Tragweite berücksichtigt wurden. Der Sinn hinter solchen Bestimmungen und extensiven Fristen für die Aufbewahrung von Proben ist nicht erkennbar, insbesondere dann, wenn man

bedenkt, dass die Ratsentscheidung von einer Mindestlagermenge von lediglich einem Monat spricht.

Die Erläuterungen sprechen im Zusammenhang mit dem Abfallannahmeverfahren und der Probenahme von einer „praktikablen Umsetzung“ der ÖNorm EN 14899. Es wird in diesen Erläuterungen darauf verwiesen, dass Anhang 4 des Begutachtungsentwurfes diese praktikable Umsetzung darstellen soll. Mit diesem Anhang 4 soll es nach Angaben des Autors des Begutachtungsentwurfes Rechtssicherheit und Gleichbehandlung und eine wesentliche finanzielle Ersparnis für Deponieinhaber und Behörden bringen. Faktum ist jedoch, dass der Anhang 4 für den Rechtsunterworfenen nicht verständlich und auch nicht durchführbar ist. Zum einen ist das Probenahmeverfahren extrem kompliziert und zum anderen haben Untersuchungen des Umweltbundesamtes zur Probenahme und Analytik von heizwertreichen Fraktionen aus Restmüll ergeben, dass selbst mit einem extrem ausgeklügelten und tiefgehenden Probenahmensystem, welches in der Praxis bei Abfällen, die in der letzten Senke abgelagert werden sollen, weder ökonomisch noch zeitlich machbar ist, keine qualifizierten und endgültigen Aussagen über die Zusammensetzung des Abfalls möglich sind. (Denner, N. und Kügler, I. (2006): „Erarbeitung eines Beprobungskonzeptes für Ersatzbrennstoffe“)

In den Erläuterungen zu § 11 wird angemerkt, dass die Änderung des Abfallannahmeverfahrens aufgrund der Ratsentscheidung Deponien erforderlich sei. Es ist zwar richtig, dass die DepVO 1996 nicht in vollem Umfang der Ratsentscheidung 2002 entspricht, Umfang und Intensität des Abfallannahmeverfahrens, wie sie im Begutachtungsentwurf festgelegt sind, gehen jedoch weit über jene Bestimmungen hinaus, die laut Ratsentscheidung von der Europäischen Union vorgegeben werden.

In den Erläuterungen wird darüber hinaus darauf verwiesen, dass für Abfallströme ein „vorläufiger Beurteilungsnachweis“ vorliegen muss, damit die Abfälle auch vor dem grundlegenden Beurteilungsnachweis, der für Abfallströme nach einem Jahr erstellt werden muss, abgelagert werden können.

Für den Deponiebetreiber kann dies im Betrieb seiner Anlage zu großen Problemen führen. Stellt sich nämlich nach einem Jahr heraus, dass der vorläufige Beurteilungsnachweis nicht gestimmt hat und der Kompartimentsabschnitt oder das Kompartiment, auf dem der Abfallstrom, auf den sich der vorläufige Beurteilungsnachweis bezogen hat, für die Ablagerung dieser Abfälle nicht genehmigt ist, hat der Deponiebetreiber eine nicht dem Stand der Technik angepasste Deponie, weil auf ihr Abfälle abgelagert sind, die dort nicht abgelagert werden dürften. Dies hat speziell im Bezug auf das AISAG und hier insbesondere auf § 6 AISAG massive Auswirkungen. Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist nämlich eine Deponie nur dann dem Stand der Technik angepasst, wenn auch die auf ihr abgelagerten Abfälle die entsprechenden Grenzwerte einhalten. Die Reduktion der Altlastensanierungsbeiträge für die Ablagerung gemäß § 6 Abs 4 AISAG auf EUR 8,00 (Bodenaushub oder Baurestmassendeponien), EUR 18,00 (Reststoffdeponien) und EUR 26,00 (Massenabfalldeponien oder Deponien für gefährliche Abfälle) ist daher nur dann

möglich, wenn auch die Abfälle dem „Stand der Technik“ entsprechen. Ist dies nicht der Fall, würde es zu den Beitragssätzen gemäß § 6 Abs 1 kommen.

Die zwingende Einbeziehung aller Voruntersuchungsergebnisse der letzten fünf Jahre zur Erstellung einer grundlegenden Charakterisierung stellt einen erheblichen Zusatzaufwand dar. Es ist nicht verständlich, warum bei der Existenz von langjährigen Voruntersuchungen der Aufwand für die Erstellung einer grundlegenden Charakterisierung nicht reduziert werden kann. Hier entstehen Zusatzkosten ohne Zusatznutzen.

Die Bestimmung des § 11 Abs 6 iVm Anhang 4 Teil 1 stellt daher für den Deponiebetreiber eine große Gefahr dar, die nur durch allgemeine Geschäftsbedingungen eingeschränkt werden kann.

4.2 Grundlegende Charakterisierung (§ 12)

Gemäß § 12 Abs 1 ist eine grundlegende Charakterisierung prinzipiell für jeden zu deponierenden Abfall erforderlich. Ausnahmen davon sind im § 13 normiert. Ist bei einmalig anfallenden Abfällen die gesamte Abfallmasse für die grundlegende Charakterisierung gemäß Anlage 4 heranzuziehen, gilt für Abfallströme die jährlich anfallende Abfallmasse als jene Menge, auf welche sich die grundlegende Charakterisierung bezieht. Anders als in der Ratsentscheidung, gemäß welcher jeder Abfall nur ein einziges Mal einer grundlegenden Charakterisierung zu unterziehen ist, legt der Begutachtungsentwurf unterschiedliche Fristen fest, nach deren Ablauf neue grundlegende Charakterisierungen für den Abfall, auch wenn er sich nicht verändert hat, durchzuführen sind. So gilt etwa für Abfallströme, dass spätestens nach 8 Jahren eine neuerliche grundlegende Charakterisierung vorzunehmen ist.

Bei der Erstuntersuchung ist der komplette Parameterumfang zu untersuchen. Bei Bodenaushub von Baustellen ab Inertstoffdeponie muss bei Untersuchung vor Aushubbeginn alle 500 to, nach Aushubbeginn alle 200 to untersucht werden (jetzt alle 7500 to vor Beginn, alle 1500 to nach Aushubtätigkeit). Dies würde so ziemlich alle Bauvorhaben in Ballungszentren betreffen.

Die Analysekosten werden mit Sicherheit drastisch verteuert, und aufgrund der Komplexität werden nicht mehr viele Untersuchungsanstalten in der Lage sein, den Vorgaben zu entsprechen. Weiters muss der Gutachter hellseherische Fähigkeiten haben, denn er muss das Material hinsichtlich der Ablagerbarkeit auf der Zieldeponie unter Berücksichtigung der möglichen Wechselwirkungen zu den dort bisher abgelagerten Abfällen beurteilen (§11 Abs. 3). Wie soll der Gutachter wissen, was in der Zieldeponie bisher deponiert wurde? Er müsste dazu alle Gutachten der bisher dort deponierten Abfälle kennen und bewerten.

4.3 Grundlegende Charakterisierung ohne analyt. Untersuchungen (§ 13)

In gewissen Ausnahmefällen genehmigt der Begutachtungsentwurf den Entfall von analytischen Untersuchungen bei Erstellen der grundlegenden Charakterisierung. Dies gilt etwa für Inertabfälle, die nicht offensichtlich kontaminiert sind und von einem Anfallsort stammen, oder für Baurestmassen, die nicht offensichtlich kontaminiert

sind und auf einer Baurestmassen- oder Massenabfalldéponie abgelagert werden sowie bei all jenen Abfällen, bei denen keine repräsentative Probenahme möglich ist.

Für nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial kommt es durch den Begutachtungsentwurf zu enormen Erschwernissen, die in der Praxis zu großen Problemen führen werden. So ist etwa die im Begutachtungsentwurf festgelegte Grenze von 2.000 t so nieder angesetzt, dass jeder größere Kelleraushub eines Einfamilienhauses nicht in den Genuss der Vereinfachung fällt, die überdies im Verhältnis zur DepVO 1996 stark eingeschränkt wurde. So fällt etwa die völlige Freigrenze einer Beurteilung von 750 t weg und die Vereinfachung wurde von 7.500 t auf 2.000 t reduziert.

Grundsätzlich ist dazu festzuhalten, dass die DeponieVO BGBl 1996/164 in der geltenden Fassung im § 7 Abs. (1) Bestimmungen vorsieht, unter welchen eine Gesamtbeurteilung nicht erforderlich ist (Kleinstmengenregelung). Der Entfall dieser Regelung würde in der Praxis bedeuten, dass bei Abfallersterzeugern, welche bis dato diese Bestimmungen erfüllten, zukünftig analytische Untersuchungen erforderlich wären, die das vielfache (3 – 5 fache) der jährlichen Déponiekosten ausmachen würden.

Unter dieser Voraussetzung wird eine wirtschaftlich Entsorgung dieser Abfallfraktionen (Holzaschen, Gesteinschleifstäube, Bohrschlämme usw.) auf einer Déponie nicht mehr möglich sein, was zur Folge hat, dass sich diese Abfälle vielfach dort finden werden, wo sie nicht hin gehören. Aus diesen Gründen ist eine Beibehaltung der Regelung, welche den Inhalten des § 7 Abs. (1) der DéponieVO 1996/164 entspricht, für die praktische Umsetzung unabdingbar!

§ 13 Abs 1 Z 5 ist nicht verständlich, weil hier einmal von Bodenaushubmaterial und dann wieder von Bodenaushub gesprochen wird. Die vom Verordnungsgeber selbst gesetzte Änderung der Begriffsbestimmungen wird hier nicht konsequent verfolgt.

4.4 Grundlegende Charakterisierung von verfestigten, stabilisierten oder immobilisierten Abfällen (§ 14)

Für verfestigte, stabilisierte oder immobilisierte Abfälle gilt im Bezug auf eine „Wiederholung“ der grundlegenden Charakterisierung eine weitere Verschärfung der Vorgaben der Ratsentscheidung Déponien 2002. Abfallströme, die einer der drei genannten Behandlungsmethoden unterzogen werden, sind spätestens nach 4 Jahren einer neuerlichen grundlegenden Charakterisierung zu unterziehen, auch wenn sich an den Abfällen selbst und an der Behandlungsmethode nichts geändert hat.

Auch in diesem Zusammenhang sollte dezidiert darauf hingewiesen werden, dass eine reine Befeuchtung der Abfälle mit Wasser, auch wenn es dadurch zu einer „Verfestigung“ der Abfälle kommt, keine Verfestigung im Sinne der Begriffsbestimmungen gemäß § 3 darstellt.

4.5 Übereinstimmungsbeurteilung für Abfallströme (§ 15)

Auch hier kommt es zu einer abweichenden Begriffsbestimmung im Bezug auf die Ratsentscheidung Déponien aus dem Jahr 2002. Handelt es sich begrifflich nach der Ratsentscheidung bei diesem Punkt um eine Überprüfung der Übereinstimmung der Abfälle, die aus einem Abfallstrom stammen, ist nach den Bestimmungen des Begut-

achtungsentwurfes eine Übereinstimmungs**beurteilung** durchzuführen. Dabei ist zu ermitteln, ob der Abfall mit den Ergebnissen der grundlegenden Charakterisierung und den Annahmekriterien für jenen Deponieabschnitt (Kompartiment) übereinstimmt, auf dem er abgelagert werden soll.

Neben den schon begrifflich deutlichen Unterschieden zwischen Ratsentscheidung und Begutachtungsentwurf widersprechen sich auch § 15 Abs. 1 und Anhang 4 in diesem Bereich. Gemäß § 15 Abs. 1 sind Herkunft, Homogenität und physikalische Eigenschaften (Farbe, Geruch, Konsistenz) zu überprüfen und die Schlüsselparameter zu beurteilen. Gemäß Anlage 4 Teil 2. 2.6.2 sind zumindest einmal jährlich **alle Parameter** gemäß Teil 1 Kapitel 2 zu untersuchen. Ausgenommen davon sind nur nicht gefährliche Matrixelemente. Dies bedeutet, dass alle Parameter gemäß Anhang 4 Teil 1 Punkt 2 als Schlüsselparameter gelten und zu untersuchen sind. Es gibt daher gemäß den Bestimmungen des Begutachtungsentwurfes in der Praxis keine Unterscheidung zwischen grundlegender Charakterisierung und Übereinstimmungsbeurteilung. Derselbe Abfall ist zweimal auf die identischen Parameter zu untersuchen.

Nach den Vorgaben der Ratsentscheidung sind lediglich Übereinstimmungs**untersuchungen** notwendig, bei welchen ausschließlich die kritischen Parameter (Schlüsselvariablen) zu untersuchen sind. Aus der Übereinstimmungsuntersuchung gemäß Ratsentscheidung muss lediglich hervorgehen, dass der Abfall die Grenzwerte für die kritischen Parameter einhält.

Die Vorgaben der Ratsentscheidung werden auch hier exzessiv, ohne erkennbaren ökologischen Nutzen, aber mit massiven ökonomischen Auswirkungen umgesetzt.

4.6 Verpflichtungen des Abfallbesitzers (§ 16)

Im Gegensatz zur DepVO 1996 kommt es durch diesen Begutachtungsentwurf zu einer starken Ausweitung der Verpflichtungen von Abfallbesitzern/-erzeugern. Neben der Tatsache, dass der Abfallbesitzer die grundlegende Charakterisierung zu veranlassen hat, kommen in diesem Zusammenhang weitere Verpflichtungen auf den Abfallbesitzer zu.

Einige der Bestimmungen, die der Abfallbesitzer im Rahmen des Annahmeverfahrens gemäß § 16 zur Verfügung zu stellen hat, sind erklärungsbedürftig. So ist etwa nirgendwo festgehalten, was der Autor des Begutachtungsentwurfes unter der „eindeutigen Identifikation der Abfallinformation“ versteht.

Neben solchen erklärungsbedürftigen Begriffsbestimmungen ist auch der Sinn und Zweck von Angaben und von Erklärungen, die der Abfallbesitzer zu machen hat, zu hinterfragen. So stellt sich etwa die Frage, wofür der Abfallbesitzer bei einem Abfallstrom die Masse des möglicherweise anfallenden Abfalls bezogen auf ein Jahr schätzen muss. Welchen Effekt hat es, wenn diese geschätzte Menge aufgrund von Produktionsausfällen oder Überkapazitäten nicht stimmt.

Zu § 16 Abs 1 Z 7 stellt sich die Frage, wie weit zurück die zusätzlichen Angaben des ursprünglichen Abfall(erst)erzeugers angegeben werden müssen. Es kommt häufig vor, dass Abfälle mehrmals den Besitzer wechseln, bevor sie endgültig auf einer

Deponie abgelagert werden und dazu einer grundlegenden Charakterisierung bedürfen. Diese Bestimmung könnte bei einem Abfallstrom, der aus Siedlungsabfällen besteht, bedeuten, dass jeder einzelne Haushalt als Abfall(erst)erzeuger genannt werden muss. Auch hier sollte es zu einer Konkretisierung kommen, welchen Sinn und Zweck diese Bestimmung erfüllen soll.

In Abs. 3 ist geregelt, dass, wenn verschiedene Bodenaushübe miteinander vermischt werden, für alle Bodenaushübe die Bestätigungen der Abfallbesitzer, in deren Auftrag die einzelnen Aushubarbeiten erfolgen, und die Bestätigungen der die Aushübe vornehmenden Unternehmen zu übermitteln sind. Wie soll das in der Praxis funktionieren?

4.7 Annahme und Zurückweisung von Abfällen (§ 17)

Die sprachliche Formulierung dieses Paragraphen ist nicht eindeutig.

Gemäß § 17 Abs 1 scheint es, als ob hier eine Konkretisierung vorgenommen wird, wann ein Deponiebetreiber davon ausgehen kann, dass ein Abfall auf seiner Deponie ablagerfähig ist. Das Wort „insbesondere“ im ersten Satz des § 17 Abs 1 deutet darauf hin, dass es auch noch andere Voraussetzungen gibt, die eingehalten werden müssen, damit der Abfall angenommen werden darf. Weitere Kriterien sind jedoch aus dem Begutachtungsentwurf nicht direkt ableitbar.

Abs. 1 Z 3 sollte umformuliert werden: "... wenn kein Verdacht auf eine **über die Grenzwerte der vorgesehenen Zieldeponie hinausgehende** Kontamination der Abfallanlieferung gegeben ist, ..."

Den Anforderungen gemäß § 17 Abs 1 Z 4 kann man nur dann nachkommen, wenn man „hellseherische Fähigkeiten“ besitzt. Bei der Übernahme des Abfalls kann noch nicht festgestellt werden, ob in Zukunft für einen zu übernehmenden Abfallstrom die Übereinstimmungsbeurteilungen in dem Umfang und in der Häufigkeit erfolgen, wie dies im grundlegenden Beurteilungsnachweis festgelegt ist. Die Durchführung der Übereinstimmungsbeurteilungen obliegt dem Abfallerzeuger. Dem Deponiebetreiber ist es schlicht unmöglich zum Zeitpunkt der Übernahme festzustellen, ob der Abfallerzeuger seinen Verpflichtungen in Zukunft nachkommen wird. Nach der bestehenden Diktion ist eine Übernahme von Abfällen unmöglich.

Gemäß § 17 Abs 3 soll es möglich sein, unter gewissen Voraussetzungen „Bodenaushubmaterial“ ohne grundlegende Charakterisierung auf einer Baurestmassen- oder Massenabfalldeponie anzunehmen. Voraussetzung ist, dass es sich um maximal 20 t handelt und, dass diese Abfälle auf einem Zwischenlager gelagert werden. Neben der Tatsache, dass auch hier die Begriffe Bodenaushub und Bodenaushubmaterial nicht konsistent verwendet werden und dass neben dem Begriff der „Standorteinheit“ nunmehr auch der Begriff des „Anfallsortes“ verwendet wird, würde bei der Annahme von Bodenaushubmaterial von maximal 20 t der Deponieinhaber dazu verpflichtet werden, die grundlegende Charakterisierung durchzuführen und nicht der Abfallerzeuger/ -anlieferer. Aus diesem Grund kann diese Bestimmung schon jetzt als „totes

Recht“ bezeichnet werden, weil kein Deponiebetreiber die Kosten für eine grundlegende Charakterisierung übernehmen wird.

4.8 Eingangskontrolle (§ 18)

Durch die Neufassung der Bestimmungen zur Eingangskontrolle gegenüber der DepVO 1996 wird es ab Inkrafttreten dieser Begutachtungsnovelle für alle Deponien notwendig sein, die Eingangskontrolle auf dem Deponiestandort durchzuführen. Die überwiegende Anzahl der Bodenaushub- und Baurestmassendeponien haben jedoch am Deponiestandort selbst keine Eingangskontrolle, sondern diese Eingangskontrolle wird etwa bei vorgelagerten Aufbereitungsanlagen oder Zwischenlagern durchgeführt. Alleine aus diesem Grund wird es praktisch bei allen Bodenaushubdeponien eine Anpassung an den Stand der Technik dieses Begutachtungsentwurfes und damit ein Verfahren gem. § 37 AWG geben müssen.

Neben der visuellen Kontrolle schreibt der Begutachtungsentwurf nunmehr auch vor, dass der Abfall **vor und nach** dem Entladen einer Übereinstimmung mit der Abfallinformation gemäß § 16 Abs 2 oder 3 zu unterziehen ist. Dies würde bedeuten, dass sowohl vor als auch nach dem Entladen neben Name und Anschrift des Abfallbesitzers, der Beschreibung des Abfalls und dem Anfallsort und der Herkunft des Abfalls die geschätzte Masse, der aktuelle Beurteilungsnachweis, die Bestätigung, nicht gegen das Vermischungsverbot verstoßen zu haben und die Bestätigung, dass die befugte Fachperson oder Fachanstalt über alle Informationen gemäß § 16 Abs 1 verfügt, zu überprüfen wäre. Hält man sich vor Augen, welche Informationen der Beurteilungsnachweis gemäß Anlage 4 Teil 1.8 zu enthalten hat (grundlegende Angaben über die Abfälle; Angaben über den Prozess bei Abfallströmen; Gesamtmenge des einmalig anfallenden Abfalls oder die geschätzte jährliche Abfallmenge bei einem Abfallstrom; den Abfallerzeuger; das Sammelunternehmen und den Abfallbesitzer; die durchgeführte Abfallbehandlung; die Angaben zur Homogenität des Abfalls; die Zusammensetzung des Abfalls und das Auslaugverhalten; Angaben zu anderen ablagerungsrelevanten typischen Eigenschaften; Art und Entstehung einer Kontamination; der Nachweis, dass der Abfall im Fall der Deponierung keine gefahrenrelevanten Eigenschaften gemäß Anlage 3 der AVerzV aufweist; alle gemäß der anzuwendenden ÖNormen und dem Anhang 4 erforderlichen Dokumentationen und Begründungen; Angaben zum geotechnischen Verhalten bei feinkörnigen, schlammigen oder pastösen Abfällen und vieles mehr) kann man schon jetzt mit Sicherheit feststellen, dass die Überprüfung der Übereinstimmung des Abfalls mit der Abfallinformation in der Praxis schlicht unmöglich ist. Neben der Tatsache, dass nicht jeder Mitarbeiter des Deponiepersonals über eine universitäre Ausbildung als Ziviltechniker, Chemiker und Physiker verfügt, ist eine Überprüfung der Abfälle im Abstand von rund 10 Minuten (Verwiegung zu Abkippen auf der Deponie) auf ein und dieselbe Anforderung nicht praktikabel. Weiters müsste der Leiter der Eingangskontrolle zur Überprüfung bei jeder Anlieferung zur Einbaustelle mitfahren.

Die Tatsache, dass in § 18 Abs 3 der aktuelle Beurteilungsnachweis nochmals überprüft werden muss, zeigt, dass sich der Autor keine Gedanken über die praktischen Auswirkungen der einzelnen Gesetzesbestimmungen gemacht hat.

Faktum ist, dass im Rahmen der Eingangskontrolle jede kleine Inertabfall-, Baurestmassen- oder Bodenaushubdeponie in Zukunft einen eigenen Zivilingenieur beschäftigen wird müssen, weil gewisse Anforderungen von gar keiner anderen Person erfüllt werden können. So ist es z.B. nur einem ausgebildeten Techniker möglich zu überprüfen, ob Beurteilungsnachweise, die ausschließlich auf Literaturdaten oder Erfahrungswerten basieren, tatsächlich nur ohne repräsentative Probenahme und somit ohne analytische Beurteilung des Abfalls durchgeführt werden konnten. Gerade solche Fälle wird es in der Praxis aber auf Bodenaushub-, Inertabfall- und Baurestmassendeponien vermehrt geben.

4.9 Identitätskontrolle (§ 19)

Neben dem Abfallerzeuger, der bereits die grundlegende Charakterisierung und die Übereinstimmungsbeurteilung von einer befugten Fachperson oder Fachanstalt durchführen lassen muss, wird mit der Identitätskontrolle nunmehr auch der Deponiebetreiber verpflichtet, den Abfall im Rahmen der Eingangskontrolle einer analytischen Untersuchung zu unterziehen. Einziges Ziel dieser Untersuchung ist es, die Übereinstimmung der angelieferten Abfälle mit den vorgenommenen Beurteilungen im Rahmen der grundlegenden Charakterisierung oder der Übereinstimmungsbeurteilung und mit den begleitenden Papieren zu überprüfen. Dies bedeutet, dass der Abfall nunmehr ein drittes Mal auf seine Zusammensetzung und Einhaltung der in Anlage 1 festgelegten Grenzwerte zu untersuchen ist.

Insbesondere Abfallströme, die mehr als 5.000 t ausmachen, sind mindestens einmal im Jahr zu untersuchen. Bei diesen Untersuchungen ist wiederum Anhang 4 Teil 2 anzuwenden, wobei das Prozedere für die Untersuchung der Identitätskontrollen und hier insbesondere das Probenahmeverfahren zwar von den Untersuchungen und Probenahmeverfahren für die grundlegende Charakterisierung und die Übereinstimmungsbeurteilung abweichen, aber trotzdem noch sehr kompliziert sind.

Gemäß Anlage 4 ist zwar davon die Rede, dass Schnelleluattests für die Identitätskontrolle verwendet werden können, für die Gesamtgehalte im Feststoff ist jedoch ein „normaler“ Test durchzuführen. Es ist nicht verständlich, weshalb ein Abfall, der bereits grundlegend charakterisiert und einer Übereinstimmungsbeurteilung unterzogen wurde, noch einmal einer Beprobung und Analyse in dieser Tiefe unterzogen werden muss. In der Ratsentscheidung Deponien wird lediglich davon gesprochen, dass gesichert ist, dass es sich bei den angelieferten und übernommenen Abfällen um die gleichen handelt, die einer grundlegenden Charakterisierung und einer Übereinstimmungsuntersuchung unterzogen wurden. Eine solche Identitätskontrolle kann viel einfacher und kostengünstiger durchgeführt werden, als dies in Anlage 4 beschrieben ist.

Mit der Verpflichtung, den Abfall bis zum Abschluss der Identitätskontrolle in einem Zwischenlager gemäß § 33 Abs. 1 DepVO 2007 zu lagern und mit der Verpflichtung

gemäß § 18 die Eingangskontrolle in einem Zwischenlager gemäß § 33 Abs. 1 durchzuführen, wird für die Deponien die Errichtung eines Zwischenlagers verpflichtend eingeführt. Viele Deponien haben für eine solche Zwischenlagerung schlicht keinen Platz.

§ 19 Abs. 4 verweist in seinem letzten Satz auf die Absätze 1 bis 4 des § 19, die jedenfalls anzuwenden seien. Hier ist die Zahl 4 durch die Zahl 3 zu ersetzen, weil es nicht möglich ist, dass eine Bestimmung auf sich selbst verweist.

4.10 Rückstellproben (§ 20)

Abgesehen davon, dass der erste Satz des § 20 Abs.1 in der praktischen Anwendung nicht umsetzbar ist, weil pro 1.000 t angelieferter Abfälle in den seltensten Fällen tatsächlich repräsentative Rückstellproben gezogen werden können – wie soll man aus rund 70 Lkw-Ladungen unterschiedlicher Anlieferer eine repräsentative Rückstellprobe ziehen? – ist nicht verständlich, weshalb Rückstellproben mindestens 2 Jahre aufzubewahren sind. In der Ratsentscheidung wird von einer Mindestaufbewahrungszeit von einem Monat gesprochen, eine Vervierundzwanzigfachung der EU-rechtlichen Vorgaben ist durch nichts gerechtfertigt, und trägt zu einer weiteren Kostensteigerung bei, weil von den Deponiebetreibern alleine für die Rückstellproben riesige Zwischenlager einzurichten sind.

Noch weniger zu rechtfertigen ist, dass Probekörper von stabilisierten Abfällen, die 2mal jährlich vom Abfallerzeuger anzufertigen und vom Deponiebetreiber zu übernehmen sind, 5 Jahre lang aufzubehalten sind. Noch dazu, wenn man in Betracht zieht, mit welchem Aufwand die gesetzeskonforme Stabilisierung der Abfälle durchgeführt werden muss.

Völlig überzogen scheint die Bestimmung, dass alle Rückstellproben eines Anlieferers nachträglich einer analytischen Untersuchung zu unterziehen sind, wenn im Rahmen der Eingangskontrolle eine fehlende Übereinstimmung des Abfalls mit den vorgenommenen Beurteilungen oder den begleitenden Papieren festgestellt wird. Zum einen stellt sich hier die Frage, wer für die Kosten dieser analytischen Untersuchungen aufzukommen hat – der Abfall ist bereits übernommen und damit in das Eigentum des Deponiebetreibers übergegangen – und zum anderen stellt sich die Frage, was passieren soll, wenn eine dieser Untersuchungen ein „negatives“ Ergebnis bringt. Auch hier wurde der Abfall vom Deponiebetreiber bereits übernommen und er ist in sein Eigentum übergegangen. Stellt sich nun durch die nachträgliche analytische Untersuchung der Rückstellproben heraus, dass ein Teil der Abfälle, die auf der Deponie eingebaut wurden, nicht dem Stand der Technik entsprechen, kann auch dies nicht vorhersehbare Auswirkungen in Bezug auf das AISAG iVm. der Frage der vollständigen Anpassung an den Stand der Technik und der damit im Zusammenhang stehenden Altlastensanierungsbeitragsreduktion gem. § 6 Abs. 4 haben. In diesem Zusammenhang sei noch einmal darauf hingewiesen, dass gerade im Bezug auf die Bestimmung von Gesamtgehalten eine repräsentative Aussage der Werte der Rückstellprobe auf die tatsächliche Qualität der angelieferten LKW-Ladung oder auf die in einem Jahr angelieferte Menge nicht möglich ist.

Auch die Vorgabe, von verfestigten, stabilisierten oder immobilisierten mindestens einmal pro Jahr einen Bohrkern zu entnehmen und zu untersuchen, ist in der Praxis unmöglich. Zum einen ist dies aus deponiebautechnischen Vorgaben schwer möglich und zu hinterfragen und zum anderen ist gerade bei immobilisierten Abfällen der Grund für die Immobilisierung, dass der Abfall in einer Masse (etwa aus Ton) eingebunden ist, die eine Auswaschung des Abfalls verhindert. Wenn nun mindestens einmal im Jahr ein Bohrkern entnommen wird, kommt es zu einer Durchlöcherung dieser Masse, die dem Zweck der Immobilisierung wohl eher nicht dienlich ist. Es stellt sich auch die Frage, was die Konsequenz sein soll, wenn die durchgeführten Tests ergeben, dass die Abfälle nicht (mehr) den vorgegebenen Grenzwerten entsprechen.

5 Deponiestandort

5.1 Anforderungen an den Deponiestandort (§ 21)

Durch die Bestimmungen des § 21 wird "doppelte" Sicherheit festgeschrieben: Einerseits die innere Sicherheit bzgl. des Materials, andererseits die äußere Sicherheit in Form der Basisabdichtung. Dies bedingt so hohe Anforderungen an Deponiestandorte, dass manche Regionen keine Deponien mehr errichten können (Burgenland, Ennstal etc.)

5.2 Untergrundanforderungen (§ 22)

Abs. 2: *"Die geologische Barriere einer Inertabfalldeponie hat bei einer Mindestmächtigkeit von einem Meter eine Gebiets- oder Gebirgsdurchlässigkeit (kf-Wert) von nicht größer als 10^{-7} m/s aufzuweisen."* Lt. EU-RL braucht eine künstlich geschaffene geologische Barriere nur mindestens 0,5 m mächtig zu sein, wenn dadurch ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist.

6 Deponietechnik

Vorweg wird gefordert, dass gleichwertige Alternativen zu den im Abschnitt 6 *Deponietechnik* beschriebenen Vorgaben zulässig sind und diese Möglichkeiten auch im Gesetzestext festgeschrieben werden.

6.1 Deponiebasisdichtung (§ 27)

Hier ist anzumerken, dass z.B. bei Abs. 4 eine Asphaltabdichtung oder bei Abs. 7 Bau-Recyclingmaterialien gleichwertige Alternativen darstellen, weswegen die Vorgaben offener formuliert werden sollten.

Für die Mindestneigung der Deponiebasis sind für Längs- und Quergefälle keine Ausnahmen mehr vorgesehen. Dies bedeutet, dass bei neu zu errichtenden Massenabfalldeponien auf gleicher Basisfläche weniger Deponievolumen und somit zusätzlicher Investitionsaufwand entsteht. Überdies ist nicht nachvollziehbar, warum Ausnahmen für Längs- und Quergefälle – österreichweit bereits mehrmals als gleichwertig von den betroffenen Behörden begutachtet und in weiterer Folge genehmigt wurden – jedoch jetzt in der DepVO NEU für unzulässig erklärt werden.

6.2 Basisentwässerung (§ 28)

Im Vergleich mit Anhang 3 Z 3.1 sollen Recyclate aus der Baurestmassenaufbereitung (Produkte) für Flächenfilter von Reststoff- u. Massenabfalldeponien zugelassen werden. Derzeit ist dies nur für Baurestmassendeponien zugelassen und nur höhere Carbonatanteile in Abhängigkeit vom erwarteten pH-Wert zulässig.

6.3 Deponieoberflächenabdeckung und Zwischenabdeckungen (§ 29)

in Verbindung mit Anhang 3 Z 6.1 Oberflächenabdeckung:

Temporäre Oberflächenabdeckungen und daran anschließende aerobe in-situ-Stabilisierungsmaßnahmen für Abschnitte mit hohen biologisch abbaubaren Anteilen (Hausmüll) sind nach dem vorliegenden Entwurf nunmehr verpflichtend, sofern die Abschnitte sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der VO zumindest in der Stilllegungsphase befinden, also eine allenfalls schon bestehende endgültige Oberflächenabdeckung noch nicht von der Behörde abgenommen wurde (s. § 47 (9) des Entwurfes).

Der technisch nachvollziehbare Ansatz zur Stabilisierung reaktiver Abfallkörper innerhalb von bis zu 20 Jahren (max. Bewilligungsdauer temporärer Oberflächenabdeckungen) in einem 2-stufigen Verfahren (Forcieren des anaeroben Umsatzes biologisch abbaubarer Anteile durch Wasserhaushalts- u. Methanoxidationsschichten mit anschließender Aerobisierung) lässt qualitativ und quantitativ definierte Zielwerte zur Erreichung des angestrebten Effektes vermissen.

Allgemein anerkannte und technisch nachvollziehbare Kriterien zur Beurteilung des Behandlungseffektes fehlen. An Hand welcher Parameter werden Beginn und Ende der Aerobisierungsphase entschieden? Stellt sich kein nachhaltiger Erfolg des Be-

handlungsverfahrens ein (neuerliche Deponiegasbildung, erhöhte Sickerwasserbelastung), ist dann die Aerobisierung fortzusetzen/zu wiederholen?

Temporäre Oberflächenabdeckungen sind entsprechend der vorgesehenen Konzeption altlastenbeitragspflichtige Baumassnahmen mit abfallbürtigen Baustoffen oder Abfällen, die technische Kriterien erfüllen müssen (Reduktion des Wasserzutrittes und Reduktion der Methanemission), Komposte gem. KompostVO (also Produkte), die beide Ansprüche nachweislich gleichermaßen erfüllen, sind nicht zugelassen.

Je nach Wahl des Materials ist neben den Baukosten für die temporäre Oberflächenabdeckung und für die Kosten zu deren Räumung nach max. 20 Jahren mit einer zusätzlichen Altlastenbeitragspflicht in der Höhe von € 26/t (MBA-Abfälle) bis € 87/t (sonstige Abfälle) zu rechnen.

Es besteht dringender Bedarf, die Errichtung temporärer Oberflächenabdeckungen in einer AISAG- Novelle noch vor In-Kraft-Treten der DeponieVO 2007 ausdrücklich als nicht altlastenbeitragspflichtige Maßnahme einzustufen, bzw. zumindest in Analogie zur beitragsfreien Rekultivierungsschicht unter Beachtung der technischen Ansprüche Parameter zur Abgrenzung einer beitragsfreien temporären Oberflächenabdeckung festzulegen.

Wie werden die Verfahren finanziert, da sie bis dato nicht vorgesehen und somit während der Ablagerungsphase der betreffenden Abschnitte nicht kalkulierbar waren? (geschätzte Kosten zur temporären Oberflächenabdeckung mind. € 20-25/m² ohne Altlastenbeitrag, zur Aerobisierung € 4-7 /m³).

Im Fall von Deponiekörpern, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der VO in der Stilllegungsphase befinden, werden die Betreiber durch die vorgesehenen Maßnahmen der temporären Oberflächenabdeckung und der aeroben in-situ-Stabilisierung finanziell extrem unter Druck gesetzt, von der zusätzlichen Pflicht zur Besicherung dieser Maßnahmen ganz abgesehen.

Die aus heutiger Sicht offensichtlich als erforderlich erkannten Maßnahmen und die damit in Verbindung stehenden Kosten zur nachträglichen Behandlung biologisch reaktiver Abfallkörper werden ausschließlich den Deponiebetreibern angelastet, während die volkswirtschaftlichen Vorteile (Ersparnis von Behandlungskosten), die der Allgemeinheit (wohlgemerkt im Konsens mit dem Gesetzgeber) durch die Abfallbehandlungspraxis bis Ende 2003 erwachsen sind, bei der Allgemeinheit verbleiben.

Diese nachträgliche „Privatisierung“ von Kosten zum Nachteil einzelner Unternehmen ist im gleichen Maß abzulehnen, wie die „Sozialisierung“ von Kosten zu Gunsten individueller Unternehmensgewinne.

Letztlich wird vorgeschlagen, den Begriff „Zwischenabdeckung“ entfallen zu lassen, da diese auch nur eine „temporäre Oberflächenabdeckung“ darstellt, mit dem Zweck, den Abfallkörper oder Teile davon beispielsweise während einer zeitlich begrenzten Deponiebetriebes (bei vorübergehender Einstellung der Ablagerung) in einem Kompartimentsabschnitt oder auf Teilen desselben abzudecken.

Für Oberflächenabdichtung und Rekultivierungsschicht sollten im Einzelfall im Hinblick auf die jeweilige Deponie (Standort, meteorologische Situation, Art der abgelagerten Abfälle) großzügigere Spielregeln gelten.

Die verpflichtende Durchführung von aeroben In-situ-Stabilisierungsmaßnahmen und der Errichtung einer dichten Deponieabdeckung nach max. 20 Jahren für Deponien mit hohem organischen Anteil ist finanziell in den derzeit bestehenden Nachsorge-modellen von bereits stillgelegten Deponien nicht gedeckt und stellt Zusatzaufwendungen in Millionenhöhe dar.

Die aeroben in-situ-Stabilisierungsmaßnahmen sind überdies noch nicht ausreichend wissenschaftlich untersucht und stellen zum jetzigen Zeitpunkt keinesfalls den Stand der Technik dar. Die Vorschreibung derartiger Maßnahmen in der DepVo führt nur zu wesentlich höheren Kosten mit nicht ausreichend nachgewiesenem ökologischen Nutzen.

Gem. Abs. 4 ist die Aufbringung von Kompost generell untersagt. Hier wird gefordert, dass Kompost mindestens der Güteklasse B+ zulässig ist, da sonst Mehrkosten von € 4 bis € 6 / m³ aufzuwenden sind.

6.4 Wasserhaushalt (§ 30)

Die getrennte Erfassungsspeicherung und -reinigung von wässrigen Deponiegaskondensaten und Deponiesickerwässern stellt einen unverhältnismäßig großen Zusatzaufwand ohne zusätzlichen Nutzen dar.

Da die Deponiegaskondensate erstens in ihrer Zusammensetzung sickerwasserähnlich sind und zweitens mengenmäßig eine absolut untergeordnete und vernachlässigbare Größenordnung im Vergleich zu den Sickerwassermengen darstellen, ist nicht nachvollziehbar, warum für diese Wässer eigene Reinigungsanlagen betrieben werden sollen. Vor allem, wenn bereits Reinigungstechnologien vorhanden sind, welche die anfallenden Wässer auf Vorfluterqualität reinigen, ist eine Betrachtung der Entfernung der Schmutzfrachten sicherlich übertrieben. Die Errichtung von getrennten Deponiegaskondensaterfassungssystemen verursacht einen unverhältnismäßig hohen zusätzlichen Investitionsbedarf.

6.5 Deponiegasbehandlung (§ 31)

Abs. 3 ist praxisgerecht zu formulieren:

" ... mit einer aktiven Entgasung auszustatten, **wenn wirtschaftlich sinnvoll und technisch machbar**".

7 Deponiebetrieb

7.1 Deponieeinrichtungen (§ 33)

Mit § 33 wird noch einmal dezidiert festgelegt, dass alle Deponietypen am Deponiestandort die Eingangskontrolle der Abfälle durchzuführen haben. Mit den Bestimmungen zur Eingangskontrolle und zur Identitätskontrolle wird die Kannbestimmung des § 33 Abs. 1 zu einer Mussbestimmung und jede Deponie hat zwingendermaßen ein Zwischenlager einzurichten.

In Abs. 2 sollte die Formulierung „ ... **geeichte** Messeinrichtungen ...“ statt „ ... **geeignete** Messeinrichtungen ... “ verwendet werden. Es besteht weiters keine offensichtliche Notwendigkeit, die Masse in kg anzugeben, weswegen diese Bestimmung gestrichen werden soll.

Auch die Notwendigkeit, dass unterschiedliche Kompartimente, die als unterschiedliche Deponieunterklassen betrieben werden (§ 34 Abs. 5) über getrennte Zufahrten verfügen müssen, ist in der Praxis völlig sinnlos, noch dazu, wenn hier die Einschränkung gewählt wird, dass diese getrennten Zufahrten dann notwendig sind, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Eine solche Bestimmung führt jedenfalls zu Ungleichbehandlungen verschiedener Deponiestandorte. Jeder Deponiebetreiber wird von sich aus getrennte Zufahrten einrichten, sofern dies aus Praxisgründen sinnvoll ist. Dazu bedarf es keiner eigenen Bestimmung.

7.2 Anlagen innerhalb des Deponiebereichs (§ 34)

§ 34. Abs. (1) Zif. 2.: Diese Forderung ist aus Sicht der Abfallwirtschaft nicht nachvollziehbar. Diese Formulierung würde bedeuten, dass die Zwischenlagerung eines Abfalls, bei welchem aufgrund von Voranalysen davon ausgegangen werden kann, dass eine Deponiefähigkeit auf einem Kompartimentabschnitt gegeben ist, zur Endablagerung aber noch Beurteilungsnachweise ausständig sind, nicht mehr auf dem Deponiekörper möglich wäre.

Der § 34. Abs. (1) Zif. 2 sollte lauten:

"Die Anlagen müssen außerhalb des Deponiekörpers errichtet und betrieben werden, ausgenommen es kann durch bautechnische und organisatorische Maßnahmen, z.B. durch Zufahrtsbeschränkungen, sichergestellt werden, dass es aus dem Betrieb dieser Anlagen zu keinem Schadstoffeintrag in den Deponiekörper kommt, welcher nicht mit jenem des Deponiekörpers vergleichbar ist und somit die Qualität des Deponiesickerwassers oder Deponiegases merklich beeinträchtigt und eine Vermischung von Abfällen oder Materialien für oder aus diesen Anlagen mit bereits abgelagerten oder für die Ablagerung übernommenen Abfälle ausgeschlossen wird."

Faktum ist, dass viele bestehende Deponien bereits jetzt Anlagen innerhalb des Deponiebereichs und auch auf dem Deponiekörper betreiben, die nachträglich nur mit einem enormen Kostenaufwand an die Bestimmungen des Begutachtungsentwurfes angepasst werden können.

Falls Anlagen, die auf dem Deponiekörper errichtet wurden, die in den Ziffern 1 bis 6 des § 34 Abs. 1 dargelegten Vorkehrungen nicht bescheidmäßig vorgeschrieben haben, wird es notwendig, dass die Betreiber solcher Anlagen auf dem Deponiekörper neue Verfahren gemäß § 37 AWG durchzuführen haben. Gemäß den Übergangsbestimmungen besteht eine Frist von 24 Monaten, innerhalb der die Anpassung erfolgen muss.

Die Tatsache, dass das Zwischenlager innerhalb eines Deponiebereiches von der Gewährleistung einer Sicherstellung abhängig gemacht wird (§ 34 Abs. 2) und dem gegenüber Zwischenlager, die außerhalb eines Deponiebereichs liegen, mit keiner solchen Sicherstellung behaftet sind, ist nicht nachvollziehbar. Eine Deponie unterliegt den strengen Regeln des AWG, wohingegen ein Zwischenlager unter Umständen lediglich gewerberechtlich zu genehmigen ist. Eine solche Schlechterstellung eines Zwischenlagers des Deponiebetreibers widerspricht wohl auch rechtlich dem Sachlichkeits- und Gleichheitsgebot der Bundesverfassung. Auch diese Bestimmung kann nur mit dem offensichtlichen „Misstrauen“ des Verordnungsgebers gegenüber den Deponiebetreibern erklärt werden.

Was spricht weiters - im Hinblick auf periodisch auftretende Engpässe bei der Abfallbehandlung infolge Revision oder Schäden an den Behandlungsanlagen - gegen die befristete Bewilligung von Zwischenlagern für unbehandelte Abfällen (insbesondere der SN 91101) auf Altabschnitten aus der Ablagerungsphase vor dem 31.12.2003, die mit ihrer Deponieausstattung (Basisdichtung) als Lagerflächen zur Verfügung stehen bzw. teilverfüllt noch nicht als Massenabfall- oder Reststoffdeponie weiterbetrieben wurden, solange es solche Flächen noch gibt?

Für bestehende Betriebsstandorte, deren Raumplanung in der Regel nicht auf den Bedarf an Flächen für Zwischenlager inkl. Betriebseinrichtungen zum Boden- und Grundwasserschutz ausgerichtet ist, wären angemessene Übergangsfristen für den allenfalls notwendigen Erwerb zusätzlicher Grundstücksflächen, sowie für die Planung, die Bewilligung und die Errichtung des Zwischenlagers zu berücksichtigen.

Bereits bewilligte Anlagen innerhalb des Deponiekörpers wären im Sinne der Rechtssicherheit vom Verbot des § 34 Abs. 1 Z 2 auszunehmen.

Praxisbeispiel:

Die Deponie in Frohnleiten ist als Hangdeponie angelegt. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (steiles Gelände sowie optimale Nutzung der vorhandenen Flächen) sind einzelne Anlagen direkt auf dem Deponiekörper installiert. Hierbei handelt es sich um eine Nachrottefläche inklusive Siebanlage für MBA-Material und zusätzlich um die gesamte Kompostierungsanlage.

Um die Forderungen des Entwurfes erfüllen zu können müssten sämtliche Anlagenbereiche mit Basisabdichtungen versehen werden. Da aber die Deponie ein ständig wachsendes Bauwerk ist, müssen die Anlagen in regelmäßigen Abständen verlegt werden. Somit müssten auch die Abdichtungen erneuert werden. Der dadurch entstehende Mehraufwand ist sowohl organisatorisch als auch finanziell nicht tragbar.

Ein Verlegen der Anlagen auf Standorte außerhalb des Deponiekörpers ist aufgrund der anfangs beschriebenen örtlichen Gegebenheiten ebenfalls nicht möglich.

7.3 Deponiepersonal (§ 35)

Die Fachkunde des Leiters und des stellvertretenden Leiters der Eingangskontrolle einer Massenabfalldeponie kann nur mehr ausschließlich durch den Abschluss von mehrjährigen fachbezogenen Ausbildungen nachgewiesen werden. Langjährige Erfahrung, wie dies beim derzeit beschäftigten leitenden Deponiepersonal fast österreichweit der Fall ist, zählt offensichtlich und plötzlich nichts mehr.

7.4 Abfalleinbau (§ 36)

Gem. Abs. 4 hat der Deponieinhaber verfestigte, stabilisierte und immobilisierte Abfälle jeweils in einem Kompartimentsabschnitt so abzulagern, dass Wechselwirkungen mit anderen, nicht stabilisierten oder immobilisierten Abfällen vermieden werden. Warum auch verfestigte Abfälle, welche ohnehin unverfestigt die Kriterien der jeweiligen Deponieklasse einhalten und eine Wechselwirkung mit anderen Abfällen hier kaum zu erwarten ist?

7.5 Emissions- und Immissionskontrolle (§ 38)

Abs. 3 Z 3:

Wie werden bei bestehenden Deponien Auslöseschwellen für das Grundwasser festgelegt? Nach welchen Kriterien werden Auslöseschwellen festgelegt?

Abs. 3 Z 4:

Wie wird bei neuen bzw. bei bestehenden Deponien ein Notfallplan ab Erreichen der Auslöseschwelle festgelegt? Bedeutet dies einen Sanierungsplan für den Standort? Wodurch ist sichergestellt, dass das Erreichen/Überschreiten der Auslöseschwelle tatsächlich dem Deponiebetreiber zuzuordnen ist bzw. wen trifft die Beweislast?

7.6 Registrierung (§ 40)

Abs. 1:

lit. 3 ist nicht praktikabel. Weiters ist die Angabe "*... der Beziehungen der Anlagen gemäß Z 1 bis 6 zur „gesamten Abfallbehandlungsanlage“ und zueinander ...*" nicht eindeutig.

Abs. 2:

Die Forderungen des Abs. 2 sind nicht praktikabel und zu streichen.

7.7 Aufzeichnungs- und Meldepflichten (§ 41)

§ 41 Abs. 2 Z 1 verweist auf § 18 Abs. 4. Dieser Verweis ist im Zusammenhang mit der Aufzeichnungspflicht des Deponieinhabers unverständlich. § 18 Abs. 4 betrifft Tunnelausbruch. Hier handelt es sich wohl um einen Redaktionsfehler.

§ 41 Abs. 2 Z 7: Die tageweise Dokumentation der Abfalleinbaustellen in Netzgevierten 25 x 25 x 2m ist absolut realitätsfremd und grenzt an Schikane. Der Aufwand zur laufenden Vermessung und Evidenzhaltung dieser verschiedenen, zeitlich und räumlich abwechselnd oder gleichzeitig ineinander greifenden Quadranten steht in keinem Verhältnis zum möglichen zusätzlichen Informationsgewinn, zumal die Abfälle nach deren Annahme innerhalb des Kompartimentes/des Abschnittes in der Regel vermischt und nicht nach den Kriterien der Wiedergewinnbarkeit/Wiederauffindbarkeit in dünnen Lagen eingebaut werden.

7.8 Deponieaufsicht (§ 42)

Mit § 42 Abs. 4 legt der Begutachtungsentwurf fest, dass der Abfall nicht zwei- oder dreimal, sondern sogar viermal auf die Einhaltung der Grenzwerte untersucht werden muss und zwar dann, wenn er bereits abgelagert wurde. Das vierte Mal ist diese Untersuchung vom Deponieaufsichtsorgan zu veranlassen. Dabei sind die Voraussetzungen des Anhangs 4 Teil 2 Kapitel 4 einzuhalten.

Diese vierte Überprüfung des Abfalls, die zumindest alle 10.000 t zu erfolgen hat, bedeutet, dass Abfall, der in eine letzte Senke zur endgültigen Ablagerung auf eine Deponie – dem zweifelsohne „sichersten“ Platz für die Umwelt im Bundesgebiet - bis zu viermal von drei verschiedenen Personen zu untersuchen ist. Zieht man in Betracht, dass Abfall eine inhomogene Zusammensetzung hat, bei der es bei jeder Untersuchung in jener Form, die von der DepVO vorgeschrieben wird, zu enormen Unterschieden kommen kann und zieht man weiters in Betracht, dass diese Untersuchungen keinerlei ökologische, im Gegensatz dazu aber massive ökonomische Auswirkungen haben, sind diese Bestimmungen sachlich nicht gerechtfertigt.

7.9 Finanzielle Sicherstellung (§ 44)

Prinzipiell ist die Frage der Sicherstellung ein finanztechnisches Problem, welches einer gesonderten Überprüfung durch einen Steuerberater/Wirtschaftstreuhandler unterzogen werden sollte.

Rechtlich scheint § 44 Abs. 2 einer Gleichheitsprüfung im Sinne der Bundesverfassung nicht standzuhalten. Bei der Art der Sicherstellung soll zwar eine Haftungserklärung einer Gebietskörperschaft möglich sein, eine Haftungserklärung eines privatrechtlichen Unternehmens ist jedoch nach der Bestimmung des § 44 Abs. 2 dezidiert ausgeschlossen. Das Argument, dass ein privatrechtliches Unternehmen in Konkurs gehen könne und es der öffentlichen Hand nicht zumutbar sei, die Nachsorge für private Deponien zu übernehmen, die in Konkurs gehen, ist insofern nicht verständlich, als bei einer Haftungserklärung einer Gebietskörperschaft ohnedies auch die öffentliche Hand für diese Deponie haften würde. Dies ist ebenfalls ein Punkt, der wohl einer eingehenden verfassungsrechtlichen Prüfung nicht standhalten würde. Darüber hinaus sieht die österreichische Rechtsordnung für die Frage einer Insolvenz in den Bestimmungen zur Ausgleichsordnung und zur Konkursordnung die entsprechenden Maßnahmen vor. Weshalb ein Deponiebetreiber anders behandelt werden soll als ein Industriebetrieb, der etwa mit Materialien hantiert, welche die Umwelt ebenfalls belasten können und der für die Stilllegung seines Industriebetriebes keine Sicherstellung legen muss, ist ebenfalls nicht nachvollziehbar.

8 Schlussbestimmungen

Mit dem achten Abschnitt des Begutachtungsentwurfes werden Fristen normiert, die weder von Seiten der Deponiebetreiber noch seitens der zuständigen Behörden einhaltbar sind. Mit der Bestimmung, dass Änderungen vom Stand der Technik die gem. WRG, gemäß AWG 1990 oder AWG 2002 genehmigt wurden, nicht mehr anzuwenden sind, wenn sie dieser Verordnung nicht mehr entsprechen bedeuten einerseits ein „Einzementieren“ des Standes der Technik, die jede Innovation in der Abfallwirtschaft verhindert und andererseits einen massiven Eingriff in bestehende Bescheide.

Gerade das ständige Entwickeln neuer Verfahren und Prozesse machen jedoch die Stärke der österreichischen Abfallwirtschaft, die sich mittlerweile zu einem Exportartikel von beträchtlichem Ausmaß entwickelt hat, aus. Durch dieses Festlegen auf einen „wahren“ Stand der Technik, der noch dazu nicht einmal Rücksicht auf die unterschiedlichen Arten von Deponien nimmt, die in Österreich bestehen, kommt es nicht nur zu einer Vernichtung von bestehenden Deponiekapazitäten innerhalb kürzester Zeit sondern zu einem Stillstand der Entwicklungstätigkeit im Bereich des Deponierens von Abfällen. Eine solche Vorgangsweise entspricht weder den österreichischen Gesetzen noch den EU-Normen.

Die Festlegung in den Übergangsbestimmungen, dass bestehende Deponien, die einen, diesem Begutachtungsentwurf entsprechend gleichwertigen Stand der Technik nachweisen, nicht mehr erweitert werden können, entspricht weder dem Vorsorgeprinzip noch dem Prinzipien der Nachhaltigkeit und kann auch nicht den raumplanerischen Intentionen entsprechen, wenn man bedenkt, wie aufwändig und schwierig und welche Verschwendung von Boden es ist, die Ressource Deponievolumen neu zu schaffen.

8.1 Änderung der Deponie(unter)klasse (§ 45)

Es gibt in Österreich eine Vielzahl von Deponien, die über eine andere Basisdichtung verfügen, als jene, welche in § 45 Abs. 1 als „Stand der Technik“ normiert wird. Der Deponiebetreiber von Baurestmassendeponien, die den technischen Vorgaben des § 45 Abs. 1 entsprechen hat nun die Möglichkeit, der Behörde mitzuteilen, dass er statt einer Baurestmassendeponie nunmehr eine Inertabfalldeponie betreiben möchte, und auf welche Abfallarten aus seinem Deponiebescheid er verzichtet.

Neben der Tatsache, dass § 45 Abs. 1 auf eine Gesetzesbestimmung des AWG 2002 verweist (§ 37 Abs. 4 Z 6 AWG 2002) nach der nur und ausschließlich auf das Recht verzichtet werden kann bestimmte genehmigte Abfallarten zu behandeln und nicht, ob der Deponiebetreiber die Änderung einer Deponieunterklasse anstrebt. Damit verweist der Verordnungsgeber den Normunterworfenen auf eine gesetzliche Bestimmung, die diesen Antrag überhaupt nicht vorsieht. Aus verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten ist es äußerst fraglich, ob der Verordnungsgeber eine gesetzliche Antragslegitimation in der bestehenden Form ausweiten kann.

Mit § 45 Abs. 2 wird ebenfalls auf § 37 Abs. 4 Z 6 AWG 2002 verwiesen. Hier gilt gleiches wie zu § 45 Abs. 1.

8.2 Übergangsbestimmungen zur Deponieverordnung 1996 und zu Pilotprojekten (§ 47)

An der gesamten Bestimmung des § 47 lässt sich ersehen, dass der Verordnungsgeber die Auswirkungen auf den Umfang der Deponiekapazitäten in Österreich nicht berücksichtigt hat. Da es in Österreich eine Vielzahl von Deponien gibt, die aufgrund der geographische Gegebenheiten und ihrer Bauweise mit Abweichungen zu den im WasserrechtsG und in den vormaligen AWGs festgelegten Stand der Technik genehmigt wurden und aufgrund der Tatsache, dass diese Verordnung nunmehr zum Stand der Technik erhoben wurde und keine Abweichungen von dieser Verordnung mehr möglich sein sollen, wird dies zu einer Schließung von einer Vielzahl von Deponien und damit zu einer definitiven Vernichtung von Deponiekapazitäten in Österreich führen.

Durch die Bestimmung des § 47 Abs. 3 werden beinahe alle Bodenaushubdeponien einem Verfahren gemäß § 37 AWG unterzogen werden müssen. Auch daraus lässt sich ersehen, dass die Berechnungen in den erläuternden Bemerkungen zu den Fragen der Kosten für die Kommunen nicht richtig sein können.

Von den Höchstgerichten wurde bereits mehrmals festgestellt, dass vertikale Umschließungen von Deponien unter bestimmten Voraussetzungen dem Stand der Technik entsprechen. Diese „Topfdeponien“ werden von den Behörden und den von den Behörden bestellten Deponieaufsichten ständig auf etwaige Umweltauswirkungen überprüft. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb ein Betreiber einer solchen Deponie trotz der ständigen Überprüfungen einen Antrag stellen soll, nachdem die Behörde genau das feststellen soll, was sie ohnedies ständig durch die bescheidgemäß bestellte Deponieaufsicht oder selbst überprüft.

Gleiches gilt für Deponien, die nicht den Untergrundanforderungen dieses Begutachtungsentwurfes entsprechen. Auch diese Deponien werden von den Behörden und den von den Behörden bestellten Deponieaufsichten ständig auf etwaige Umweltauswirkungen überprüft. Würde der Betrieb dieser Anlagen eine Gefährdung für Boden, Grundwasser oder Oberflächenwasser darstellen, musste die Behörde ohnedies handeln und die Anlage gemäß § 62 Abs. 2b AWG 2002 im äußersten Fall gänzlich zu schließen, oder nach Abs. 3 Maßnahmen vor zu schreiben.

Mit § 47 Abs. 7 sollen Deponiebetreiber, die bis zum 01.01.2004 gemäß dem Stand der Technik und konsensgemäß nicht vorbehandelte Abfälle in ihre Deponien eingebracht haben mit Maßnahmen bestraft werden, die sachlich und rechtlich inakzeptabel sind. Deponiebetreiber haben mit der Ablagerung von reaktiven Abfällen jene Voraussetzungen erfüllt, die ihnen der Gesetzgeber auferlegt hat. Bis 01.01.2004 war die Ablagerung von reaktiven Abfällen Stand der Technik. Nach der Ratsentscheidung Deponien wäre diese Vorgangsweise nach wie vor möglich, der österreichische Gesetzgeber hat sich jedoch mit 01.01.2004 dazu entschieden nur mehr reaktionsarme Abfälle zur obertägigen Ablagerung zuzulassen. Mit dem Begutachtungsentwurf werden diese Deponiebetreiber nun verpflichtet Deponien, in denen solche reaktiven Abfälle abgelagert sind, entweder bis 31.12.2009 zu schließen oder mit einem enorm kostspieligen Verfahren den biologischen Abbau zu intensivieren. Speziell für

Deponien, die in den Jahren vor 2004 eine große Menge an Abfällen abgelagert haben und damit die Entsorgungssicherheit garantiert haben, sollen nun nach dem Willen des Autors des Begutachtungsentwurfes die Kosten für eine Aktivität übernehmen, deren Funktionieren großtechnisch nicht einmal nachgewiesen wurde. Neben der Tatsache, dass das in Anhang 3 festgelegte System wirtschaftlich nicht verkraftbar ist, gibt es auch Deponien, bei denen eine Umsetzung technisch unmöglich ist. Wie bei allen Bestimmungen des § 47 ist auch die Verfassungs- und Gesetzeskonformität des Abs. 7 äußerst fragwürdig.

Abweichungen vom Stand der Technik, die gemäß WRG oder AWG genehmigt wurden, sind nicht mehr anzuwenden, wenn diese Abweichungen der beabsichtigten DepVO NEU widersprechen. Dadurch entstehen Mehrkosten von bis zu 1,5 Million Euro (je nach Größe und Ablagerungsmenge der jeweiligen Deponie), die nicht in den laufenden Rückstellungen berücksichtigt wurden. Eine Finanzierung dieser Kosten ex post ist nicht möglich.

Abs. 2 widerspricht der Ressourcenschonung im Sinne des AWG. Der zweite Satz bzgl. Erweiterung ist jedenfalls zu streichen bzw. im Einzelfall mit der Behörde abzustimmen.

Praxisbeispiel:

Da die Hangdeponie in Frohnleiten gegenwärtig eine Höhe von ca. 100 Meter erreicht hat, ist das im Anhang 3 Kapitel 6.1 angeführte aerobe in-situ-Verfahren praktisch nicht realisierbar. Auch wenn die technische Umsetzung gelingen würde, wäre die Kontrolle des dadurch erzielten Sanierungserfolges unter vertretbarem Aufwand nicht möglich.

Zu Abs. 5 und 6:

Hier wird vom "Weiterbetrieb **eines Kompartimentes**" gesprochen. Besser wäre "... **von Kompartimenten** ...".

Abs. 5:

Die Herstellung der vertikalen Umschließungen der sogenannten „Topfdeponien“ (Rautenweg, Linz, Wels, St. Pölten etc.) wurde mit Altlastenbeiträgen = öffentliche Gelder bzw. von anderen Deponiebetreibern eingezahlte Beträge gefördert, da es sich durchwegs um Altlastensicherungen handelt. Auf Basis der vorliegenden Betriebsdokumentation zur aufrechten Funktion der Umschließung und des prominenten kommunalen Status dieser Deponien wird der Nachweis eines Weiterbetriebes dieser Standorte gem. Abs. 5 mit vertretbarem Risiko wohl nicht schwer zu erbringen sein.

Abs. 6:

Diese Bestimmung gefährdet den Bestand von Deponiestandorten, die nach früheren Standards bewilligt wurden. Die verlangte Risikoabschätzung kann bei solchen Standorten in eine kleine UVP hinsichtlich des Schutzguts Grundwasser ausarten. Bis dato waren Standort und Untergrundanforderungen im Anpassungsregime der DepVO 1996 nicht enthalten. Es ist zu erwarten, dass von den Amtssachverständigen zum Weiterbetrieb dieser Standorte das Herstellen von künstlichen geologischen Barrieren gefordert wird. Dies ist mit hohem Kostenaufwand verbunden und reduziert das nutzbare Deponievolumen: 1 m starke geologische Barriere $k_f < 10E-9$ m/s kostet rd. € 25- 30.--/m² (Materiallieferung und Einbau)

Für die Ertüchtigung von nicht umschlossenen Standorten, deren Untergrundanforderungen nicht dem § 21 entsprechen (s.o.), wäre ebenfalls ein Kostenbeitrag aus dem Altlastensanierungstopf zu fordern.

Abs. 7:

Auch hier widerspricht das Verbot der Kapazitätserweiterung dem Gebot der Ressourcenschonung im Sinne des AWG.

Bei den Übergangsfristen gelten grundsätzlich 6 Monate, bei Deponien mit Umschließung und fehlenden Untergrundanforderungen 3 Monate, bei anderen Anlagen u. Zwischenlagern 12 Monate, bei Asbestabfällen gar keine. Eine Harmonisierung der Übergangsfristen wäre wünschenswert. Insgesamt sind die Übergangsfristen zu kurz.

Für Kompartimente, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Deponieverordnung in der Ablagerungsphase befinden, muss ein Projekt mit Maßnahmen zur Intensivierung der biologischen Abbauprozesse beantragt und umgesetzt werden. In vielen Fällen befinden sich Großteile des Deponiekörpers bereits in der Nachsorgephase, diese Deponiebereiche weisen jedoch keine Kompartimentstrennung im Sinne der Deponieverordnung zu den aktuellen Ablagerungsbereichen auf.

Das würde bedeuten, dass für den gesamten Deponiebereich, in welchem Abfälle mit hohem organischen Anteil abgelagert wurden, ein in-situ-Belüftungsverfahren umgesetzt werden müsste. Die dafür anfallenden Kosten betragen nach Schätzungen ca. € 4,5 Mio. bei einer bereits abgelagerten Abfallmenge von 1,0 Mio. Tonnen. Eine Finanzierung aus den bestehenden Nachsorgerückstellungen oder aus dem restlichen offenen Deponievolumen ist daher unmöglich.

8.3 Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft (§ 48)

Wie bereits eingangs erwähnt besteht zwar aufgrund der Richtlinie für Abfalldeponien (RL 1999/31/EG) und der Entscheidung zur Festlegung von Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen auf Abfalldeponien (2003/33/EG des Rates) eine Anpassungsnotwendigkeit der bestehenden DepVO 1996, der Umfang und die Art dieser Umsetzung in den Begutachtungsentwurf schießt jedoch weit über die Ziele der Europäischen Rechtsakte und dem Abfallrecht insgesamt hinaus.

9 Anhänge

9.1 Anhang 1 Grenzwerte für die Annahme von Abfällen auf Deponien

Auszug aus der Studie "Wesentliche Fragen zur Ablagerung von Abfällen im europäischen Vergleich", erstellt durch MUL-IAE (Prof.Dr. Lorber) – Auftrag vom VÖEB (s. Anlage):

Zurzeit basiert in Österreich die Beurteilung von Abfallstoffen auf der Bestimmung von Gesamtgehalten und Eluatwerten. Durch die Deponieverordnung 2007 soll zwar teilweise eine Angleichung der Grenzwerte auf die der europäischen Ebene durchgeführt werden (vgl. z.B. die Eluat-Grenzwerte für As, Pb und Cd sowie die Umstellung auf Deponieklassen) - hinsichtlich der Schadstoffgehalte im Feststoff wird aber auch bei der neuen Deponieverordnung ein Sonderweg durch Österreich beschritten. Aus dieser Sicht der gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungen beider Parameterklassen nimmt Österreich also immer noch eine Sonderstellung ein, wobei sich dadurch auch ein wesentlich strengeres Grenzwertregime als in den anderen Mitgliedsstaaten der EU ergibt.

Die im Entwurf zur Deponieverordnung festgesetzten Grenzwerte für Gesamtgehalte zur Ablagerung von Abfällen auf Deponien sind wissenschaftlich nicht begründet, sondern beruhen auf einer umweltpolitisch-administrativen Festlegung. Die Bestimmung von Gesamtgehalten ist zwar zur Charakterisierung des Abfalls sinnvoll bzw. stellt eine Informationsquelle für die im Deponiekörper abgelagerten Schadstofffrachten und Materialien dar, was eine wichtige Datenbasis für eine künftige Nutzung von Ablagerungen, beispielsweise als Rohstoffquelle, darstellen kann.

Die Festlegung von Grenzwerten für Gesamtgehalte hingegen ist abzulehnen, da Gesamtgehalte keine direkte Aussage über die im Deponiekörper mobilisierbaren Schadstoffanteile erlauben, wogegen Eluatuntersuchung bedingte Aussagen über das mobilisierbare Schadstoffpotential zulassen.

Ein Eluationsverfahren über 24 h mit destilliertem Wasser kann die innerhalb eines Deponiekörpers vorherrschenden Bedingungen hinsichtlich pH-Wert und Auslaugverhalten durch Wechselwirkungen zwar nicht simulieren, liefert jedoch grundlegende Daten für eine Erstbeurteilung.

Die verbindliche Festlegung von Grenzwerten für Gesamtgehalte ist aber auch deshalb nicht zielführend, sondern kontraproduktiv, weil eine Deponie ein Endlager für Abfälle, die je nach Behandlungsverfahren durch eine möglichst hohe und chemisch stabile Schadstoffkonzentration bei gleichzeitig reduziertem Volumen/reduzierter Masse gekennzeichnet sind, darstellt. Die Effektivität von Abfallbehandlungsverfahren und die damit zu erzielende Ablagerungsfähigkeit ist letztlich unter dem Gesichtspunkt hochkonzentrierter, reaktionsarmer und langfristig nicht freisetzbarer Schadstoffagglomerationen im Verfahrensausgang zu bewerten.

Eine Anpassung der Eluatiionsmethoden (Zusammensetzung der Extraktionslösung und Auswahl der Verfahren) an internationalen Standards ist aus wissenschaftlicher Sicht zu empfehlen. Diese Anpassung hat dabei jedenfalls mit einer gleichzeitigen Neufestlegung von Grenzwerten zu erfolgen. Für die Entwicklung solcher angepasster Verfahren sowie die Abstimmung der Grenzwerte auf die neuen Verfahren besteht dringender Forschungsbedarf.

Abschließend ist anzumerken, dass sich die derzeit angewandten Eluatuntersuchungen – unter Berücksichtigung der erwähnten Einschränkungen – in der Praxis bewährt haben und das Langzeitverhalten jedenfalls besser beschreiben als die Gesamtgehalte.

Ein möglicher Lösungsansatz für die bestehende Problematik der Charakterisierung von abzulagernden Reststoffen zur Sicherstellung der „inneren Barriere“ als wichtigstes Element der Sicherheit eines Deponiekörpers, wäre eine Einzelbegutachtung der Reststoffe, ohne bestehende Grenzwerte für Gesamtgehalte zu berücksichtigen. Nach erfolgtem Nachweis der Unbedenklichkeit könnte eine Ausstufung aus dem Regime der gefährlichen Abfälle, und damit eine ordnungsgemäße Entsorgung sowohl aus ökologischer als auch aus ökonomischer Sichtweise erfolgen.

Bei den Grenzwerten für Gehalte im Feststoff auf Massenabfalldeponien wurde der Parameter BTEX neu aufgenommen. Bei den Grenzwerten für Gehalte im Eluat für Massenabfalldeponien wurden zahlreiche zusätzliche Parameter neu aufgenommen, was zu einer weiteren großen Steigerung bei den Analysen führt.

Da es mit den neuen Parametern bei den bestehenden MBAs keine Erfahrungen gibt, bergen die zusätzlichen Parameter, deren Begrenzung vor allem im Feststoff keinerlei Nutzen mit sich bringt, ein Risiko für die prinzipielle Ablagerbarkeit von bereits produzierten Massenabfällen. Auch stellen diese Parameter eine sinnlose Erhöhung der Analysekosten dar.

Der Grenzwert für Chrom gesamt im Eluat wurde von 20 auf 10 mg/kg TM gesenkt, was ein obertägiges Deponieverbot für viele Aschen und Schlacken aus Abfallverbrennungsanlagen bedeutet. Bei der Verbrennungsanlage RVL in Lenzing konnte in den letzten Jahren ein deutlicher Anstieg von Chrom gesamt im Eluat festgestellt werden (Messwerte von 15 mg/kg TM). Da der für Chrom gesamt im Eluat derzeit gültige Grenzwert von 20 mg/kg TM in der Praxis keine umweltrelevanten Auswirkungen ergeben hat, ist aus Sicht der Abfallwirtschaft kein Änderungsbedarf gegeben.

9.2 Anhang 3 Z 3.2 Sickerwasserleitungen

Die im Anhang 3 unter Punkt 3.2 g) geforderten Maßnahmen sind mit hohen Kosten verbunden, deren Nutzen in dieser Form nicht nachvollziehbar ist. Die Intervalle sollten je nach Erfordernis beim einzelnen Kompartimentsabschnitt von der Behörde festgelegt werden.

9.3 Anhang 3 Z 4.3 Oberflächenabdichtung

Zu lit. b: Das Kriterium zur nachhaltigen Qualitätskontrolle der endgültigen Oberflächenabdeckung inkl. Oberflächenabdichtung ist mit Sickerwasserneubildung pro a < 5% des Jahresniederschlages festgelegt.

Ist dies ein reines Kontrollkriterium, oder darf es auch als ein „Performance – Kriterium“ für die Gleichwertigkeitbeurteilung alternativer Oberflächenabdeckungssysteme herangezogen werden? Dies wäre äußerst wünschenswert, allerdings müssten dann die Regelaufbauten für Oberflächenabdichtungen nicht als Mindestanforderungen, sondern quasi als typisierte Empfehlungen des VO-Gebers verstanden werden!

9.4 Anhang 3 Z 4.5 Rekultivierungsschicht

Der Aufbau der Rekultivierungsschicht (Schichtaufbau) ist ohnehin im BAWP u. im ALSAG geregelt. Die für die Genehmigung zuständige Behörde soll die Gelegenheit haben, auf den Einzelfall abgestimmte Maßnahmen zuzulassen bzw. anzuordnen. Eine Regelung gem. Z 4.5 würde sinnvolle, für den Einzelfall abgestimmte Oberflächenabdeckungen generell verbieten.

9.5 Anhang 3 Z 6.1 Oberflächenabdeckung

Verpflichtende Vorversuche zur Funktionsweise von temporären Oberflächenabdeckungen betr. Gas- und Wasserhaushalt sind langwierig und aufwändig, stattdessen wird eine Festlegung von „Performance – Kriterien“ gefordert (für Deponiegas schon geschehen - s. lit. c).

Warum ist die Verwendung von Komposten für Zwischenabdeckungen und temporäre Oberflächenabdeckungen auch für Abschnitte mit hohen biologisch abbaubaren Anteilen verboten? Das hat sich erwiesenermaßen technisch bewährt und lässt auch die Einhaltung der zulässigen Gasemissionen von 5 kg CH₄/m²*a aus temporären Oberflächenabdeckungen erwarten. Änderungsbedürftig ist die Regelung im Bezug auf den ALSAG, da die Kompostanwendung für Methanoxidationsschichten gem. KompostVO keinen Produktstatus für den Kompost nach sich zieht - somit ist er Abfall und beitragspflichtig.

Die Verpflichtung zur Bewässerung von Deponien in der Nachsorgephase mit hohen biologisch abbaubaren Anteilen wird für Deponien, welche nicht schon bei der Errichtung und der Schüttung mit einem Rückführsystem für Wasser ausgestattet wurden, zu erheblichen Mehraufwendungen führen. Das grundsätzliche Verbot, Konzentrate aus der Sickerwasserbehandlung rückzuführen ist weder fachlich noch aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nachvollziehbar.

Gleichzeitig müsste für die Bewässerung der abgeschlossenen Deponiebereiche Reinwasser herangezogen werden, wodurch der Sickerwasseranfall und damit auch der weitere Konzentranfall erhöht werden würde. Die externe Behandlung und Entsorgung von derartigen Wässern als Alternative zur Rückführung in die Deponien widerspricht den Grundsätzen des AWG. Die Rückführung zur Förderung der

Gasproduktion und der Abbauvorgänge im Deponiekörper stellt eine Verwertungsmaßnahme im Sinne des AWG dar. Aus technischer, ökologischer und ökonomischer Sicht kann der Ersatz dieser innerbetrieblichen Kreislaufmengen durch Reinwasser und die damit zusätzlich erfolgende Produktion von hoch belasteten Sickerwässern in keinsten Weise angestrebt werden. Der im AWG verankerte Begriff der Verhältnismäßigkeit wird hier schlicht und einfach ignoriert.

Dass die Rückführung von zuvor mit hohem Aufwand abgetrennten Schadstoffen abzulehnen ist, wie in den Erläuterungen zur Deponieverordnung angeführt, widerspricht im höchsten Ausmaß den Zielsetzungen derartig genehmigter (!!)

Anlagen.

9.6 Anhang 3 Z 6.2 Bestimmungen für die Ablagerung von mechanisch-biologisch behandelten Abfällen

Diese Vorgaben sollten seitens der Behörde festgelegt und auf die spezifischen Bedingungen der jeweiligen Deponie abgestimmt werden.

Praxisbeispiel:

Im vergangenen Jahr wurden in Frohnleiten ca. 60.000 Tonnen MBA-Material in den Deponiekörper eingebaut. In niederschlagsreichen Jahren könnte der Einbau dieser Mengen nicht mehr gewährleistet werden. Dies könnte unweigerlich zum Entsorgungsnotstand in der Stadt Graz führen.

9.7 Anhang 3 Z 6.3 Verwendung von Deponiesickerwasser

Nach Durchsicht mehrerer Gutachten der Montanuniversität Leoben können folgende Schlussfolgerungen gezogen werden:

In der Wissenschaft ist unbestritten, dass Reaktordeponien kontrolliert „bewässert“ werden müssen. Es ist nicht plausibel, warum die Rückführung von UO-Konzentrat nicht möglich sein soll, obwohl aus Literatur und Praxis positive Ergebnisse dazu vorliegen und zudem alle alternativen Lösungen der externen Behandlung von UO-Konzentrat eine sehr ungünstige Ökobilanz, gepaart mit unverhältnismäßig hohen Mehrkosten, aufweisen.

Hier wird gefordert, dass nicht allein aus Prinzip an rechtlichen Bestimmungen festgehalten werden sollte, wenn wissenschaftliche Ergebnisse ökologischer, technischer und ökonomischer Untersuchungen die Gleichwertigkeit oder den Vorteil bisher untersagter oder (noch) nicht genehmigter Systeme belegen. Zumindest wäre hier der behördliche Spielraum im Rahmen von Einzelfallentscheidungen auszuschöpfen.

9.8 Anhang 3 Z 6.4 Bestimmungen für die Ablagerung von mechanisch-biologisch behandelten Abfällen

Die angeführten Intervalle für die Kontrolle der Emissionen, der Immissionen und des Deponiekörpers, können - wie bei einigen Parametern bereits als Fußnote hinterlegt - lediglich Richtwerte darstellen. Die Häufigkeit der Intervalle ist jeweils an die Besonderheiten der einzelnen Deponien anzupassen.

9.9 Anhang 4 Teil 1 Z 1 Allgemeines

Grundsätzlich ist anzumerken, dass aufgrund einer nicht nachvollziehbaren Erweiterung der Untersuchungsparameterliste mit dazugehörigen Grenzwerten (vor allem in den Feststoffen) ein deutlich höherer Kostenaufwand für die Analytik auftreten wird. Welcher Nutzen sich daraus ergeben soll, ist nicht ersichtlich.

Da auch mit dem derzeit praktizierten Untersuchungsumfang ein absolut gesicherter Deponiebetrieb möglich war, sollte auch in Zukunft damit das Auslangen zu finden sein. Eine derart exorbitante Erhöhung der Untersuchungskosten ist unzumutbar und gänzlich abzulehnen. In konkreten Fall würden die Untersuchungskosten der Abfallströme im ersten Jahr das 6 bis 10 fache, in den Folgejahren das 3 bis 6 fache der heutigen Kosten betragen; bei derzeit 4 Deponiefraktionen aus den Verbrennungsanlagen Wels und Lenzing würde dies einen mit in etwa € 34.400,- pro Jahr zu beziffernden Zusatzaufwand verursachen!

Beispiel: Die unter Punkt 1. „Allgemeines“ geforderte Durchführung der Probenahme durch ein und dieselbe befugte Fachperson oder Fachanstalt oder deren Mitarbeiter stellt für die grundlegende Charakterisierung aus einem Abfallstrom einen maßgeblichen Kostenfaktor dar. Diese Tätigkeit könnte ebenso von Personen, welche die entsprechenden Schulungen der im Punkt 3.1 „Probenahme und Probenaufbereitung“ angeführten Normen, die von namhaften Instituten in Zusammenarbeit mit dem Ministerium angeboten werden, nach dem Probenahmeplan der befugten Fachanstalt durchgeführt werden.

9.10 Anhang 4 Teil 1 Z 2 Parameterumfang

Die Beprobung der Abfälle soll anhand von Wochenäquivalenten erfolgen. Aus diesem Wochenäquivalent sollen drei Tagesäquivalente von jeweils 100 to ausgewählt und separiert werden. Aus diesen Tagesäquivalenten müssen ca. 7 Stichproben á ungefähr 100 l entnommen werden, welche sich wiederum auf mindestens 3 Stichproben zu je mindestens 30 l aufteilen.

Dieser oben angeführte Vorgang muss ca. 10 x im Jahr durchgeführt werden, und darf nur unter Anwesenheit eines Vertreters der für die Probenahme und Analytik zuständigen Fachanstalt durchgeführt werden.

Die Chargenmenge der zu beprobenden Abfälle wird durch die Novelle der Deponieverordnung willkürlich auf 3.000 to reduziert.

9.11 Anhang 4 Teil 1 Z 4 Grenzwertnaher Bereich, Toleranzbereich und -werte

Aus der Sicht der MBA-Betreiber und damit als Vorbehandler für Abfälle, die auf der Massenabfalldeponie abgelagert werden sollen, sind einige Grenzwertdefinitionen nicht praxisorientiert und praxisgerecht gestaltet.

Insbesondere trifft dies auf den Grenzwert für den Brennwert (Ho) zu, für den gemäß Anhang 4 Teil 1Pkt. 4. der Toleranzwert mit 600 kJ / kg TM definiert ist. Dieser Bereich ist viel zu klein, weil aus der Heterogenität des Materials Schwankungen im

Bereich von ca. +/- 2000 kJ praxisüblich sind. Diese Schwankungsbreite ist durch die sehr heterogene Zusammensetzung des Materials, die Schwierigkeit der repräsentativen Probenahme, der entsprechenden Aufbereitungsproblematik und der extrem kleinen Menge, aus der letztendlich der Brennwert bestimmt wird, sowie aus Laborungenauigkeiten begründet. Entsprechende Messergebnisse, die diese Argumentation untermauern, liegen uns vor und können bei Bedarf gerne übermittelt werden.

Aus diesen Tatsachen heraus ist für den Grenzwert für den Brennwert nur ein Mittelwert (Median) als aussagekräftig tolerierbar und vernünftig anzusehen. Dies ist auch durch die Tatsache bestärkt, dass in der Richtlinie für Qualitäts-Ersatzbrennstoffe auch Mittelwerte und nicht Einzelwerte herangezogen werden. Jedenfalls ist aber ein Toleranzwert von nur 6000 kJ / kg jedenfalls zu gering und wäre bestenfalls überhaupt zu streichen, sodass auch gemäß Anhang 4 im Teil 2 der Pkt. 2.2.6.1.2 und hier unter dem Absatz: Einhaltung der Grenzwerte; 3. Absatz, wie folgt neu zu definieren wäre: *"Der Grenzwert gilt für den Brennwert als eingehalten, wenn der Median den Grenzwert einhält"* (und somit folgender Teil gestrichen würde: *"1. der Wochenbeurteilungswert den Grenzwert einhält und 2. alle Tagesbeurteilungswerte innerhalb des Toleranzbereiches liegen"*).

Weiters ist darauf hinzuweisen dass alle MBA-Verarbeitungskapazitäten so geplant, errichtet und betrieben werden, dass die Grenzwerte insbesondere für die Stabilitätsparameter (AT4,GS21,GB21), welche primär durch die Behandlungsdauer beeinflusst werden, erreicht und nicht weit unterschritten werden. Somit befindet man sich immer im grenzwertnahen Bereich (größer als 80% des Grenzwertes), was wiederum zusätzlichen (dreifachen) Untersuchungsaufwand mit sich zieht. Es wären daher für diese Parameter auf die Mehrfachuntersuchungen für Messwerte im grenzwertnahen Bereich zu verzichten.

III Zusammenfassung

Bekanntnis zu hohen, praktikablen Standards

Der **Verband Österreichischer Entsorgungsbetriebe** (VÖEB) und die dadurch vertretene Entsorgungswirtschaft **bekannt sich zu hohen, praktikablen Standards** im Sinne des Umweltschutzes. Die im VÖEB gebündelten Unternehmen stehen zu den Intentionen und zur Umsetzung der DepVO 1996, die einen Meilenstein in der österreichischen Umwelt- und Wirtschaftspolitik darstellt.

In Österreich anfallende Abfälle müssen auch in Österreich abgelagert werden können

Grundsätzlich sind Deponien die letzten Schadstoffsinken, die für wirtschaftliches Tätigsein benötigt werden. Sie sind technisch so zu gestalten, dass nicht mehr verwertbare Materialien abgelagert werden können. **Grenzwerte sind jedenfalls so festzulegen, dass die in Österreich anfallenden Abfälle – die aufgrund ihrer Vorbehandlung immer konzentrierter werden - auch abgelagert werden können.**

Entwurf widerspricht Intentionen der EU und der österreichischen Bundesregierung

Dieser Begutachtungsentwurf zur DepVO 2007 **widerspricht jedoch der Intention der EU - aber auch der österreichischen Bundesregierung - die Gesetze schlanker, vollzugstauglicher und verständlicher zu fassen.** Die einzelnen Bestimmungen und Anlagen sind zum Teil so kompliziert und unklar formuliert, dass es für den Normunterworfenen unmöglich ist, die DepVO umzusetzen.

Anpassungsnotwendigkeit an EU-Ratsentscheidung – überzogener Entwurf

Die zwar in einigen Bereichen bestehende Anpassungsnotwendigkeit der derzeitigen Bestimmungen für die Ablagerung von Abfällen auf Deponien in Österreich an das EU-Recht scheinen vom Verordnungsgeber dazu genutzt zu werden, **Ideen durchzusetzen, die wirtschaftlich nicht verkraftbar sind und deren positive ökologische Auswirkungen zur derzeitigen Situation nicht messbar sind.**

Mit dem Begutachtungsentwurf wird in untauglicher Art und Weise versucht, das System der DepVO 1996 mit dem System der Ratsentscheidung 2002 zu verknüpfen. Durch das bedingungslose Aufrechterhalten des Systems der DepVO 1996 und dem Versuch der Umsetzung der Ratsentscheidung 2002 entsteht ein Verordnungswerk, welches schon in der Theorie dermaßen kompliziert und undurchsichtig ist, dass der Normunterworfenen keine Möglichkeit hat, die Bestimmungen in der Praxis so umzusetzen, dass er rechtskonform handelt. In weiten Teilen ist der Begutachtungsentwurf nur mit subtiler Sachkenntnis, außerordentlichen methodischen Fähigkeiten und einer Lust zum Lösen von Denksportaufgaben verständlich.

Entwurf widerspricht den Grundsätzen der Abfallwirtschaft – insbesondere dem Grundsatz der Ressourcenschonung

Neben der verfassungsrechtlichen Bedenklichkeit einzelner Bestimmungen als Ganzes entspricht der Entwurf nicht den **Zielen und Grundsätzen der Abfallwirtschaft**. Weder das Vorsorgeprinzip noch die Nachhaltigkeit, die primären Ziele und Grundsätze der Abfallwirtschaft, werden durch diesen Begutachtungsentwurf erfüllt. Durch die Übergangsbestimmungen dieses Begutachtungsentwurfes werden wertvolle Ressourcen wie Grund und Boden und Deponievolumen vernichtet. Auch dieser Umstand führt zu einer massiven Verteuerung der Abfallentsorgung in Österreich.

Selbst der Autor des Textes des Begutachtungsentwurfes geht offensichtlich davon aus, dass rund die Hälfte der österreichischen Deponien geschlossen werden müssen. Es gibt nämlich keine andere Interpretation der Aussage, dass es lediglich 257 Verfahren zur Erfüllung der Übergangsbestimmungen des § 47 geben wird, wenn österreichweit mehr als 660 Deponien genehmigt sind, von denen derzeit mehr als 500 operativ betrieben werden.

Negative Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich Kostenbelastungen in mehrstelliger Millionenhöhe

Tritt der Begutachtungsentwurf tatsächlich in dieser Form in Kraft, wird dies auf den Wirtschaftsstandort Österreich massive negative Auswirkungen haben. Enorme Kostensteigerungen und –belastungen sind für Kommunen, Industrie, Gewerbe und somit für jeden Haushalt die Folge und machen den Wirtschaftsstandort um einiges unattraktiver. Es werden jährliche Mehrkosten von bis zu € 150 Millionen für den zusätzlichen Probenahme- / Analyseaufwand sowie die neu zu berechnenden Sicherstellungen geschätzt. Kosten für bspw. Deponieschließungen, Kompartimentstrennungen und Abfallexporte wurden hier noch nicht berücksichtigt.

Durch die Einführung neuer **Untersuchungsparameter** - die weltweit einzigartig sind - wird ein Probenahme- und Analyseaufwand nötig, der die **Kosten für den Abfallbesitzer massiv erhöht** und keine ökologisch positiven Auswirkungen hat.

Die ausschließliche Erfüllung der Übergangsbestimmungen würde qualifizierte Fachbeamte der Landesbehörden mehrere Jahre auslasten und stellt eine **Verschwendung von volkswirtschaftlichem Vermögen** aufgrund unnötiger **zusätzlicher Behördenverfahren** dar.

Die vom Autor der Erläuterungen angegebenen Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich sind in jenen Bereichen, in denen sie ansatzweise dargestellt wurden, falsch berechnet. Alleine bei dem vorgeschriebenen **Sicherstellungsmodell** gehen die finanziellen Belastungen in zigfache Millionenbeträge. **Eine Analyse der tatsächlichen Auswirkungen seitens des Verordnungsgebers fehlt vollständig und kann nach derzeitigem Kenntnisstand gar nicht in ihrer gesamten Tragweite von den betroffenen Unternehmen bzw. Kommunen abgeschätzt werden.**

Die in ihrem Umfang praktisch nicht abschätzbaren massiven negativen Auswirkungen, die ein Inkrafttreten dieses Begutachtungsentwurfes auslösen,

ohne dass es dabei tatsächlich zu ökologischen Verbesserungen im Sinne der Grundsätze und Zielsetzungen der österreichischen und europäischen Umweltpolitik kommen würde, lässt nur die Ablehnung dieses Verordnungsentwurfes in seiner Gesamtheit zu.

Der VÖEB fordert daher vom BMLFUW einen offenen und intensiven Meinungsaustausch mit allen Vertretern der betroffenen Kreise (Länder, Kommunen und Wirtschaft) um am Ende dieser Diskussion einen ausgereiften und praxistauglichen Verordnungsentwurf vorlegen zu können. Die Experten der Entsorgungswirtschaft stehen selbstverständlich gerne für diese Gespräche zu Verfügung.